

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 26

FREITAG, DEN 31. MÄRZ

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Aufhebung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure/Lebensmittelkontrolleurinnen	429	Öffentliche Zustellung	462
Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für die psychiatrische Pflege	429	Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen	462
Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Bad Oldesloe“, Planfeststellungsabschnitt 2, 1. Planänderung, Neubau S-Bahnstrecke 1249, Bau-km 200,00 bis Bau-km 209,567; Änderung Fernbahnstrecke 1120, km 56,597 bis km 47,029, Auslegung des geänderten Plans sowie Unterrichtung nach § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	458	Änderung von Wochenmärkten	465
		Teilflächige Widmung Halstenbeker Weg im Bezirk Eimsbüttel	465
		Klarstellung der Bekanntmachung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung	465

BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure/Lebensmittelkontrolleurinnen

Die Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure/Lebensmittelkontrolleurinnen vom 14. Dezember 1982 (Amtl. Anz. 1983 S. 29) wird zum 1. April 2023 aufgehoben.

Hamburg, den 22. März 2023

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 429

Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für die psychiatrische Pflege

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. Januar 2023 erlässt die Behörde für Arbeit,

Gesundheit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle für die Gesundheitsfachberufe und die Gesundheits- und Pflegeassistenten gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für die psychiatrische Pflege:

Abschnitt I

Fortbildung

§ 1

Ziel und Zweck der Fortbildung

(1) Die Fortbildung soll die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse erweitern und vertiefen. Sie soll die für die besonderen Aufgaben in der psychiatrischen Pflege erforderlichen fachlichen, personalen, sozialen und

methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Pflege von Menschen in unterschiedlichen Handlungssituationen vermitteln. Die Durchführung ganzheitlicher Pflege erfordert das Arbeiten in einem multiprofessionellen Team. Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, als gleichberechtigte Partner in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen pflegerische Positionen zu vertreten. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle und Queers) in der pflegerischen Versorgung.

(2) Die Fortbildung beinhaltet die psychiatrische Pflege über alle Altersstufen hinweg. Es sind ergänzende Spezialisierungen in folgenden Bereichen möglich: Gerontopsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Forensik, ambulante psychiatrische Pflege sowie pflegetherapeutische Interventionen in der Psychosomatik.

(3) Die Fortbildung soll die beruflichen Handlungskompetenzen der Teilnehmenden insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erweitern:

1. Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege,
2. professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen,
3. Prozesssteuerung und
4. Steuerung des eigenen Lernens.

§ 2

Dauer, Inhalt und Gliederung der Fortbildung

(1) Die Fortbildung besteht aus zwei Grundmodulen, fünf Fachmodulen und zwei zu wählenden Spezialisierungsmodulen mit theoretischem und fachpraktischem Unterricht nach Anlage 1.0, 1.1 und 1.2 sowie berufspraktischen Anteilen nach Anlage 2.0.

(2) Die Fortbildung ermöglicht durch die Wahl der Spezialisierungsmodule eine Schwerpunktsetzung (siehe Anlage 1.0, 1.1 und 1.2). Die Spezialisierung wird im Zeugnis nach Anlage 3 und in der staatlichen Anerkennung nach Anlage 4 ausgewiesen.

(3) Die Fortbildung dauert mindestens zwei Jahre, jedoch höchstens fünf Jahre. Der Lehrgang umfasst

- a) theoretischen und fachpraktischen Unterricht im Umfang von mindestens 9 Modulen, insgesamt mindestens 720 Stunden, organisiert und durchgeführt von der Fortbildungsstätte. Es können in jedem Modul maximal 20 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden.
- b) berufspraktische Anteile in der allgemeinen Psychiatrie, der Psychosomatik/Psychotherapie, dem Bereich der Abhängigkeitserkrankungen, der Gerontopsychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in tagesklinischen und/oder psychiatrisch-ambulanten Institutionen, den komplementären Diensten, den psychosozialen Einrichtungen in extramuralen/außerklinischen Institutionen sowie im Wahlpflichtbereich der Anlage 2.0. Dabei sind verbindliche Praxisanleitungen im Umfang von mindestens 20 von Hundert der Unterrichtsstunden zu gewährleisten. Diese sollen im direkten Kontext zu den Inhalten der Fach- und Spezialisierungsmodule stehen. Die Fortbildungsstätte ist für die Kontrolle der erfolgreichen Zielerreichung der praktischen Einsätze verantwortlich und muss darüber einen Nachweis führen. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Koordination der berufspraktischen Anteile.

(4) Jedes Modul nach Absatz 3 a) umfasst 80 Stunden Unterricht und kann einzeln absolviert werden. Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Als Unterricht ist die geplante, organisierte und überprüfbare Vermittlung der in der Anlage 1.2 genannten Lerninhalte im Plenum oder in der Kleingruppe zu verstehen. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein Nachweis zu führen.

(5) Die berufspraktischen Anteile werden unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht im Hinblick auf das Fortbildungsziel unter Berücksichtigung der Besonderheiten der psychiatrischen Pflege im Erwachsenenbereich oder im pädiatrischen Bereich durchgeführt. Inhalt und Umfang der berufspraktischen Anteile der Fortbildung ergeben sich aus der Anlage 2.0. Zu dokumentieren ist die jeweils erfolgte Praxisanleitung hinsichtlich des Umfangs, des Inhalts und des Ergebnisses.

(6) In jedem Modul müssen mindestens 80 von Hundert der verbindlichen Stunden absolviert werden. Bei Nichterreichen ist das Modul zu wiederholen, alternativ ist ein zusätzlicher Arbeitsauftrag zu erbringen. Im Bereich der praktischen Einsätze sowie in der Summe aller Module werden höchstens 10 von Hundert der jeweiligen Mindeststunden als Fehlzeiten angerechnet.

(7) Auf Antrag können Anteile von Fortbildungen, die Unterrichtsanteilen dieser Fortbildung gleichwertig und nicht länger als fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn absolviert worden sind, im Rahmen von Einzelfallentscheidungen von der Lehrgangsleitung angerechnet werden. Es können nur komplette Module angerechnet werden, Teilanrechnungen sind nicht möglich. Sofern Module, für die keine Benotung vorliegt, angerechnet werden sollen, ist die Modulprüfung abzulegen. Ebenfalls Anrechnung finden abgeschlossene berufspraktische Anteile mit Praxisanleitung entsprechend der Anlage 2.

(8) Die staatliche Anerkennung kann nur dann erteilt werden, wenn sowohl alle 9 Module als auch alle praktischen Anteile absolviert worden sind. Hat eine Fortbildungsteilnehmerin oder ein Fortbildungsteilnehmer nicht alle 9 Module oder nicht alle praktischen Anteile absolviert, kann der Bildungsträger der- oder demjenigen auf Antrag ein entsprechendes Zertifikat ausstellen.

(9) Der Bildungsträger kann die erfolgreiche Teilnahme eines Modulpakets bestehend aus den beiden Spezialisierungsmodulen der gerontopsychiatrischen Pflege und drei weiteren ausgewählten Modulen bescheinigen und hiermit den Schwerpunkt der gerontopsychiatrischen Pflege explizit ausweisen.

§ 3

Zugangsvoraussetzung

(1) Zur Fortbildung kann zugelassen werden, wer

1. über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) nach dem Krankenpflegegesetz, in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, verfügt und die Gesundheits- und Krankenpflege unter der Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ausüben darf oder
 - b) nach § 1 des Pflegeberufgesetzes verfügt, und den Pflegeberuf unter der Bezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ ausüben darf, oder

- c) nach dem Altenpflegegesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt und die Altenpflege unter der Bezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ ausüben darf
- und
2. eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in der Versorgung von psychiatrisch erkrankten Menschen nachweisen kann.
- (2) Bewerbungen für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang sind an die Leitung der Fortbildungsstätte zu richten. Der Bewerbung ist der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung beizufügen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der jeweiligen Fortbildungsstätte.

§ 4

Anerkennung

- (1) Die staatliche Anerkennung als Fachkraft für die psychiatrische Pflege wird von der zuständigen Behörde auf Antrag Personen erteilt, die
1. an einem Fortbildungslehrgang gemäß §§ 1 und 2 dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung teilgenommen haben,
 2. die Abschlussprüfung gemäß Abschnitt II bestanden haben und
 3. die Nachweise gemäß § 3 Absatz 1 dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung vorlegen.
- (2) Eine vor Inkrafttreten dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung begonnene Fortbildung kann fortgeführt werden und wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Fortbildungsstandes nachgewiesen wird. Eine bei Inkrafttreten dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb deren Geltungsbereichs bereits abgeschlossene Fortbildung ist dieser gleichgestellt. Die Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung abgeschlossenen Fort- oder Weiterbildung ist dann gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller diese nach einer Prüfungsordnung abgeschlossen hat, die den in den „Eckwerten der Weiterbildung in der Krankenpflege“ niedergelegten Mindestanforderungen der Länder in der geltenden Fassung entspricht. Ein formales Anerkennungsverfahren wird nicht durchgeführt.
- (3) Für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Fortbildungsnachweises gilt das Hamburgische Berufssqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG) vom 19. Juni 2012, zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 381) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Über die Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

§ 5

Anforderung an Fortbildungsstätten

- (1) Fortbildungen nach dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung dürfen nur an staatlich anerkannten Fortbildungsstätten durchgeführt werden. Die staatliche Anerkennung erfolgt durch die zuständige Behörde.
- (2) Die staatliche Anerkennung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 dieser Vorschrift nachweislich erfüllt sind.
- (3) Die Weiterbildungsstätte muss alle Grund- und Fachmodule sowie mindestens zwei Spezialisierungsmodule anbieten und eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Fortbildung in einem Curriculum und in einer Lehrgangsordnung nachweisen. Ist eine Fortbildungsstätte als Verbund anerkannt, können die Module an verschiedenen Standorten durchgeführt werden.

(4) Die Leitung des Fortbildungslehrgangs muss von einer Pflegefachfrau bzw. einem Pflegefachmann, einer Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. einem Gesundheits- und Krankenpfleger oder einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. einem Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder einer Altenpflegerin bzw. einem Altenpfleger wahrgenommen werden, die oder der die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt hat und Berufserfahrung in der psychiatrischen Pflege nachweisen kann. Die Lehrbefähigung muss durch ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium auf Masterniveau nachgewiesen werden. Die Leitung kann auch gemeinsam von zwei Personen wahrgenommen werden, von denen eine die Lehrbefähigung erlangt und die andere eine Fortbildung in der psychiatrischen Pflege abgeschlossen haben muss.

(5) Die Fortbildungsstätte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrkräfte die für das jeweilige Modul erforderliche fachliche Qualifikation sowie Berufserfahrungen in der Erwachsenenbildung haben.

(6) In der Fortbildungsstätte müssen für den Unterricht in Lehrgangsgröße, den Unterricht in Gruppen und für den praktischen Unterricht adäquat eingerichtete Räume, eine Handbibliothek und/oder digitale Medien, Internetzugang und die sonstigen für eine ordnungsgemäße Fortbildung erforderlichen Unterrichtsmittel zur Verfügung stehen. Die notwendigen sanitären Einrichtungen müssen vorhanden sein.

(7) Für den praktischen Teil der Fortbildung sind Arbeitsplätze in ausreichender Zahl nachzuweisen, die eine fachkundige Anleitung (Praxisanleitung) gewährleisten. Zur Sicherung der berufspraktischen Teile können diese ausschließlich in Institutionen erfolgen, mit denen ein Kooperationsvertrag mit dem Bildungsträger besteht.

(8) Ein Modul soll mit höchstens 25 Teilnehmenden durchgeführt werden.

(9) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsvorschrift müssen bereits anerkannte Fortbildungsstätten die Lehrgänge nach dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung durchführen.

Abschnitt II

Prüfung

§ 6

Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine fortbildungsbegleitende Leistungsüberprüfung der Fortbildungsstätte. Jedes Modul gemäß Anlage 1.2 schließt mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab. Die Modulprüfungen sind von der Fortbildungsstätte entsprechend der Regelungen in § 13 zu benoten.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten des Moduls und an den Kompetenzen zu orientieren, die auf Grund dieser Fortbildungsordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(3) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen oder einer praktischen Prüfung in einer Praxissituation, verbunden mit einem Reflexionsgespräch. Innerhalb dieser Prüfungsformen sind unterschiedliche Methoden möglich. Jede Prüfungsform muss

mindestens zweimal im Rahmen des Lehrgangs angewendet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Die Notengebung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13.

(5) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Fortbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

(6) Nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung ist das gesamte Modul zu wiederholen.

§ 7

Geschäftsführung

Die zuständige Behörde regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Prüfungsvorbereitung, Ladungen, Prüfungsnachbereitung und Erstellung der Zeugnisse und Urkunden.

§ 8

Festsetzung der Prüfungstermine

Die zuständige Behörde setzt im Einvernehmen mit den Lehrgangsleitungen der Fortbildungsstätten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Termine für die Abschlussprüfungen fest. Jährlich soll mindestens ein Prüfungstermin angeboten werden. Die Leitungen der Fortbildungsstätten, die Module im Sinne dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung anbieten, sind verpflichtet, ihren Lehrgangsteilnehmern diese Termine unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist von der Fortbildungsteilnehmerin oder dem Fortbildungsträger schriftlich mindestens 8 Wochen vor dem Kolloquium nach § 12 Absatz 1 dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Der Anmeldung muss eine von der Lehrgangsleitung ausgestellte Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens sieben abgeschlossenen Modulen gemäß der Anlagen 1.0, 1.1 und 1.2 beigelegt werden. Die Bescheinigung soll Angaben über Fehlzeiten der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Fehlzeiten, die nach der Anmeldung zur Prüfung entstehen, müssen der zuständigen Behörde vor dem Kolloquium mitgeteilt werden. Einzureichen sind zusätzlich folgende Nachweise:

- Kopie der Berufsurkunde,
- Kopie des Personalausweises,
- Angaben über die gewählten Spezialisierungsmodule,
- eine Bescheinigung über die abgeleisteten berufspraktischen Anteile gemäß § 2 Absatz 5 dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 10

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Behörde rechtzeitig vor dem Kolloquium. Sie teilt der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber Prüfungstag und -ort einschließlich der

erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mit. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer nicht mehr als die in § 2 Absatz 6 dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung genannten Stunden versäumt hat. Die Ursache der Fehlzeiten ist dabei irrelevant.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Behörde bis zum Prüfungstag zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde oder die Voraussetzungen nach § 9 nicht erfüllt werden.

(5) Schwerbehinderten Prüflingen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, sind auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen zu gewähren. Anderen beeinträchtigten Prüflingen, mit einem Grad der Behinderung von unter 50, kann ebenfalls eine angemessene Erleichterung gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus

1. einer Arbeitgebervertreterin oder einem Arbeitgebervertreter,
2. einer Arbeitnehmervertreterin oder einem Arbeitnehmervertreter und
3. zwei an der Fortbildung beteiligten Lehrkräften sowie deren Vertretungen.

Für die Stellvertretung gilt § 2 Absatz 7 der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1624), zuletzt geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Prüfungsausschuss teilt der zuständigen Behörde drei Monate vor dem Kolloquium nach § 12 Absatz 1 dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung den Namen der oder des Vorsitzenden mit.

§ 12

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Hausarbeit und einem modulübergreifenden Kolloquium. Die Prüfungszeit im Kolloquium soll für einen zu Prüfenden mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten betragen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten nach Maßgabe des § 13 die Leistung des zu Prüfenden. Im Falle einer abweichenden Bewertung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern die Note der Prüfung.

§ 13

Bewertung

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

1,0; 1,3 = Note 1 = sehr gut,

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

1,7; 2,0; 2,3 = Note 2 = gut

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung:

2,7; 3,0; 3,3 = Note 3 = befriedigend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:

3,7; 4,0 = Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können:

5,0 = Note 5 = mangelhaft

Grundlage ist folgender Notenspiegel:

1,0	100 – 95 %
1,3	unter 95 – 90 %
1,7	unter 90 – 85 %
2,0	unter 85 – 80 %
2,3	unter 80 – 75 %
2,7	unter 75 – 70 %
3,0	unter 70 – 65 %
3,3	unter 65 – 60 %
3,7	unter 60 – 55 %
4,0	unter 55 – 50 %
5,0	unter 50 – 0 %

§ 14

Bestehen und Wiederholen der Abschlussprüfung

(1) Die Gesamtnote setzt sich zu 75 von Hundert aus dem Mittel der Noten für die einzelnen Modulprüfungen (Modulnoten) und zu 25 von Hundert aus der Note für die Abschlussprüfung zusammen. Für die Bildung des Mittels der Modulnoten wird deren Summe durch die Anzahl der Modulprüfungen geteilt, eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Fortbildung stellt die zuständige Behörde ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 aus.

(3) Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der ersten Prüfung abgeschlossen werden. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der jeweiligen Fortbildungseinrichtung zulassen. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung sowie über die Prüfungsausschüsse gelten für Wiederholungsprüfungen sinngemäß.

§ 15

Anwendbarkeit

der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung

Soweit diese Fortbildungs- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen treffen, findet die Rahmenfortbildungsprüfungsverordnung vom 11. Januar 2011 (Amtl.

Anz. S. 1624), zuletzt geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 16

Gebühren

(1) Gebührenpflichtig sind

1. die Teilnahme an der Abschlussprüfung,
2. die Erteilung der Anerkennungsurkunde,
3. die Anerkennung als Weiterbildungsstätte sowie
4. der Widerruf der Anerkennung als Weiterbildungsstätte.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (GebOöG) vom 4. Dezember 2011, zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 889), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Übergangsbestimmungen, Bestandsschutz

Die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 2 dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung gelten als erfüllt, wenn Personen als Lehrkräfte eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung

1. als Lehrkräfte an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule oder Weiterbildungsstätte, die Pflegefachkräfte ausbildet oder weiterbildet, rechtmäßig unterrichten oder
2. über die Qualifikation zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule oder Weiterbildungsstätte, die Pflegefachkräfte ausbildet oder weiterbildet, verfügen.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Diese Fortbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

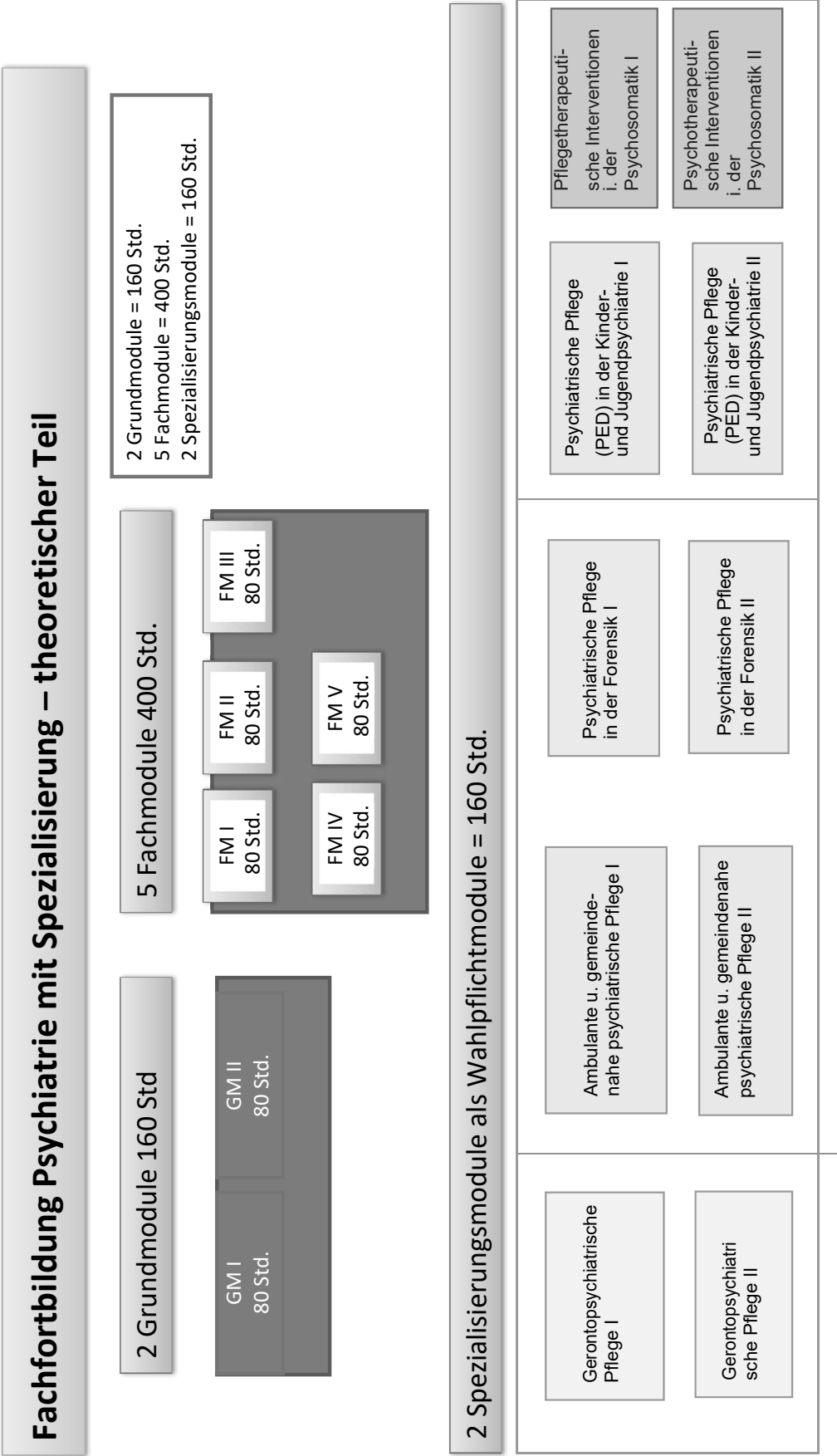
1. die Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkrankenschwester/zum Fachkrankenschwester, zur Fachkinderkrankenschwester/zum Fachkinderkrankenschwester und zur Fachaltenpflegerin/zum Fachaltenpfleger in der Psychiatrie (Sozialpsychiatrische Zusatzausbildung) vom 25. März 1998 (Amtl. Anz. S. 754) in der geltenden Fassung vom 3. Februar 2022 und
2. die Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege und zur Koordinierenden Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege vom 30. November 2011 (Amtl. Anz. S. 2843) in der geltenden Fassung vom 28. Juli 2022.

Hamburg, den 25. Januar 2023

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 429

Anlage 1.1



Modulinhalte

Modulname	Grundmodul I (Startermodul)
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, dass die Teilnehmenden eigene, individuell angepasste Lernmethoden entwickeln. Hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Erwartungen im Hinblick auf die Durchführung der Leistungsüberprüfungen soll eine Transparenz geschaffen werden. Um die unterschiedlichen Modulprüfungen erfolgreich absolvieren zu können, erwerben die Teilnehmenden die entsprechend notwendige Methodenkompetenz. Die Professionalisierung der Pflege zeichnet sich u. a. durch eine eigene Wissenschaft aus. Die Teilnehmenden sollen die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens kennenlernen und befähigt werden, empirisch belegte Studien und Pflegetheorien für den eigenen Pflegealltag zu nutzen. Interkulturelle und ethische Aspekte der Pflege sollen reflektiert werden und im täglichen pflegerischen Handeln umgesetzt werden. Sowohl die zunehmende Arbeits- dichte als auch die steigende Anzahl der Patienten mit sehr komplexen Pflegeproblemen machen eine Burn-out-Prophylaxe notwendig. Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, für sich aktiv Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zu nutzen.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • entwickeln individuelle Lernmethoden und wenden diese an. • transferieren ihr hinzugewonnenes Wissen und absolvieren adäquate Leistungsüberprüfungen. • klassifizieren quantitative/qualitative Forschungsmethoden und transferieren diese in ihr pflegerisches Handeln. • analysieren Pflegemodelle/Pflegetheorien sowie unterschiedliche Pflegesysteme. • übertragen den Pflegeprozess in ihr pflegerisches Handeln. • berücksichtigen ethische und interkulturelle Aspekte im Pflegealltag. • setzen individuell entwickelte Maßnahmen in der eigenen Gesundheitsvorsorge um und entwickeln Strategien der Selbstpflege in belasten- den Alltagssituationen (Burn-out-Prophylaxe). • erarbeiten sich ihren Standpunkt und vertreten diesen adäquat, nutzen den Standpunkt zur Verbesserung der Teamarbeit sowie zur Förderung des Austausches mit anderen Professionen, Fachvertretern und Laien.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Lernmethoden; Leistungsüberprüfungen • Evidence-based Nursing, Einführung in Forschungsmethoden • Pflegemodelle, Pflegesysteme, Pflegeprozesse • ethische und interkulturelle Grundsatzthemen • pflegerische Besonderheiten in der Versorgung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queers) • pflegerische Besonderheiten in der Versorgung von Menschen mit Behinderung • Gesundheitsvorsorge, z. B. Salutogenese nach Antonovsky • interdisziplinäre Zusammenarbeit, Grundlagen der Kommunikation im multiprofessionellen Team
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Grundmodul II
Zeitungsumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, in ihrem Arbeitsbereich eine Fehlerkultur zu etablieren, in der kritische Ereignisse (Beinahe-Fehler) als Chance zur Verbesserung der Patientensicherheit genutzt werden. Voraussetzung ist, dass von den Teilnehmenden in einem vertrauensvollen Arbeitsklima Methoden zur Fehleranalyse angewendet werden und gezielte Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung des kritischen Ereignisses entwickelt werden können. Die Teilnehmenden werden befähigt, arbeits- und haftungsrechtliche Bestimmungen in ihr pflegerisches Handeln zu integrieren. Sie sollen in der Lage sein, betriebswirtschaftliche Grundlagen zu verstehen und in ihrer pflegerischen Arbeit zu berücksichtigen. Das Thema Datenschutz soll kritisch reflektiert werden und im Sinne des Patientenrechts umgesetzt werden können. Die Teilnehmenden werden in die Lage versetzt, Methoden der Moderations- und Präsentationstechnik sicher anzuwenden.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • beziehen arbeits- und haftungsrechtliche Regelungen in ihr pflegerisches Handeln ein. • integrieren die Pflege in das Entlassungs- und Disasemanagement. • berücksichtigen betriebswirtschaftliche Grundlagen in der pflegerischen Arbeit. • etablieren im Pflegealltag eine Fehlerkultur zur Sicherung der Patientensicherheit. • analysieren Situationen des Pflegealltags hinsichtlich der Fehlergefährdung. • kennen Zielsetzung und Aufbau des CIRS (Critical Incident Reporting System). • entwickeln Strategien zur Vermeidung von Fehlern. • kennen die Grundlagen des Datenschutzes und wenden diese an. • wenden Moderations- und Präsentationstechniken fachgerecht an.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Umgang mit Fehlern: Fehlerarten, CIRS, Analyseinstrumente, Strategien zur Fehlervermeidung • Grundlagen des Case- und Disasemanagements • Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre • Grundlagen des Haftungs- und Arbeitsrechts • Delegationsrecht • Medizinprodukterecht • Datenschutz • Moderations- und Präsentationstechniken
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Fachmodul I Professionelle Pflege von Menschen mit Störungen der Wahrnehmung und des Denkens.
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, pflegetherapeutische, sowie nötige psychiatrische und psychologische Fachkenntnisse zur Behandlung von Menschen mit wahnhaften Denkinhalten, Verwirrtheit und Störungen der Wahrnehmung zu erlangen, sowie Patientinnen und Patienten in ihrer Lebenswelt zu unterstützen und ihre Eigenständigkeit zu fördern. Die Teilnehmenden nutzen Erkenntnisse aus Pflegewissenschaft und relevanten Bezugsdisziplinen und erstellen individuelle pflegetherapeutische Maßnahmen zur Sicherung der Patientinnen und Patienten unter Einhaltung größtmöglicher Selbständigkeit. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • kennen unterschiedliche Behandlungsansätze und können deren Umsetzung eigenständig planen, umsetzen und auswerten. • sind in der Lage, Hilfsangebote der Sozialpsychiatrie zu vermitteln und zu koordinieren. • sind in der Lage, unterschiedliche Unterbringungs- und Wohnkonzepte. • können unterschiedliche Konzepte, wie Recovery, Empowerment, Salutogenese, Resilienz etc. entsprechend des aktuellen wissenschaftlichen Wissensstandes anwenden. • kennen altersspezifische Besonderheiten und können die jeweiligen Bedarfe ermitteln und nötige pflegetherapeutische Hilfen gezielt einsetzen. • sind in der Lage, fachlich und zielorientiert mit anderen Berufsgruppen zusammen zu arbeiten, Netzwerke aufzubauen und zu nutzen. • kennen relevante rechtliche Grundlagen und können diese anwenden. • beherrschen Inhalte des psychopathologischen Befunds und können diese in der Dokumentation und in multiprofessionellen Fallbesprechungen einsetzen. • kennen entsprechend der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse psychiatrische und psychologische Inhalte der Behandlung, Krankheitsbilder und relevante Diagnosekriterien über alle Altersstufen hinweg.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Recovery, Empowerment, Salutogenese, Resilienz etc. • Weddinger Modell, Soteria • Umgang mit Langeweile, Selbstmanagement • Angehörigenarbeit, Trialog, Psychoedukation • Vielfalt der psychiatrischen Behandlungslandschaft, wie komplementäre Versorgung z.B. Institutsambulanzen, Wohngruppen, Begegnungsstätten, Home-Treatment • Case Management • Psychoedukation • Demografische Entwicklung • Versorgungsstrukturen (SGB Sozialleistungen) • Screening-Instrumente und neuropsychologische Testverfahren altersübergreifend, z. B. zur Erfassung kognitiver Einschränkungen CMAI, STI. • Kommunikation mit kognitiv eingeschränkten, insbesondere älteren Patientinnen und Patienten.
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Fachmodul II Professionelle Pflege von Menschen mit Störungen der Affektivität
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, pflegetherapeutische sowie nötige psychiatrische und psychologische Fachkenntnisse zur Behandlung von Menschen mit inkongruenten oder gesteigerten/verminderten Affekten und/oder erhöhter Aufmerksamkeit auf Körpersensationen zu vermitteln. Die Teilnehmenden kennen die unterschiedlichen Störungen des Affektes sowie hilfreiche pflegetherapeutische Strategien zur fachgerechten Unterstützung. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • kennen die Bedeutung von Tagesstruktur/ des Wochenplanes und können diese/ diesen nach Analyse der individuellen Situation mit den Patientinnen und Patienten gemeinsam erarbeiten. • sind in der Lage, im multiprofessionellen Team für eine sichere und konsequente Umsetzung der Zielplanung und der getroffenen Vereinbarungen zu sorgen. • sind in der Lage, selbstständig Ziele gemeinsam mit den Patientinnen und Patienten zu definieren und zu vereinbaren. • kennen altersspezifische Besonderheiten und können die jeweiligen Bedarfe ermitteln und nötige pflegetherapeutische Hilfen gezielt einsetzen. • reflektieren den Rollenwechsel, normative und nicht normative Krisen. • kennen den Umgang und die Deutung unterschiedlicher Körpersensationen und können für Sicherheit und Eigenverantwortung sorgen. • beherrschen Inhalte des psychopathologischen Befunds und können diese in der Dokumentation und in multiprofessionellen Fallbesprechungen einsetzen. • kennen entsprechend der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse psychiatrische und psychologische Inhalte der Behandlung, Krankheitsbilder und relevante Diagnosekriterien über alle Altersstufen hinweg.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Gesprächsführung, z.B. Carl Rogers • Schlaf • Migrationserfahrung • Machtlosigkeit und Kontrolle • Hoffnung in der pflegetherapeutischen Arbeit • Elternschaft und Kinder • Rollenwechsel, normative und nicht normative Krisen • Humor und Lachen • Physiologie und Körperreaktionen als Grund- und Begleitsymptomatik • Schwierige Therapiesituationen • Selbstmanagement fördern • Psychoedukation • Schmerz • Physiologische und psychologische Alterungsprozesse • Psychotherapie
	• Suizid • Lernen im Alter • Alterspsychologie • Alter im Wandel
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Fachmodul III Professionelle Pflege von Menschen mit dysfunktionalen Verhaltensweisen und ungünstigen Interaktions- und Beziehungsmustern
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, pflegetherapeutische, sowie nötige psychiatrische und psychologische Fachkenntnisse zur Behandlung von Menschen mit dysfunktionalen Verhaltensweisen und ungünstigen Interaktions- und Beziehungsmustern zu erlangen. Die Teilnehmenden nutzen Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft sowie den relevanten Bezugsdisziplinen. Sie erstellen individuelle pflegetherapeutische Maßnahmen zur Förderung der funktionalen und positiven Lebensgestaltung. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LBTI-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • sind in der Lage, eigene persönliche Anteile der Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz zu reflektieren. • entwickeln selbstständig Strategien zum Abbau von dysfunktionalen Verhaltensweisen. • reflektieren Strategien zur Emotionsregulation und setzen diese um. • erkennen altersspezifische Besonderheiten, können die jeweiligen Bedarfe ermitteln und nötige pflegetherapeutische Hilfen gezielt im interprofessionellen Team eigenverantwortlich einsetzen. • kennen altersspezifische und kulturspezifische Besonderheiten im Interaktionsmuster und Beziehungsverhalten. • sind in der Lage, Beratungs- und Familiengespräche zu begleiten, zu planen und durchzuführen. • arbeiten verantwortlich im Expertenteam mit anderen Berufsgruppen zusammen. • beherrschen Inhalte des psychopathologischen Befunds und können diese in der Dokumentation und in multiprofessionellen Fallbesprechungen einsetzen. • kennen psychiatrische und psychologische Inhalte entsprechend der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Behandlung, Krankheitsbilder und relevante Diagnosekriterien über alle Altersstufen hinweg.
Lerninhalte (beispielhaft)	• DBT, Emotionsregulation, Entspannungstechniken, Autogenes Training, PME, Traumreise u.a. • Transaktionsanalyse/ Selbsterfahrung u.a. • Selbstkonzept Körperbild, Sexualität • Selbstverletzendes Verhalten, Suizidalität • Traumaerfahrung, Transgeneracionales Trauma • Kommunikation, z.B. Schulz von Thun, Watzlawik, Fritz Riemann u.a. • Reflekting Team, Supervision, Intervision, kollegiales Gespräch, Balint • Manipulation • Entwicklungspsychologie
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Fachmodul IV Professionelle Pflege von Menschen mit schädigendem Substanzkonsum und nicht stoffgebundenen abhängigem Gebrauch
Zeitungsfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, pflegetherapeutische, sowie nötige psychiatrische und psychologische Fachkenntnisse zur Behandlung von Menschen mit schädigendem Substanzkonsum und Suchterkrankungen zu erlangen. Die Teilnehmenden sind in der Lage, den Behandlungsprozess motivierend zu begleiten, erwerben medizinische Fachkenntnisse zur Umsetzung sicherer Entzugsbehandlung und unterstützen abstinenzförderndes Verhalten. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • sind in der Lage, Entstehungsmodelle und Faktoren der Aufrechterhaltung von Sucht zu analysieren. • können die Wirkweise von psychotropen Substanzen und altersspezifische Konsumunterschiede beurteilen und daraus pflegerische Handlungen ableiten. • sind in der Lage, unterschiedliche Phasen der Suchtentwicklung zu erkennen und können Patientinnen und Patienten pflegetherapeutisch und fachlich differenziert begleiten. • beherrschen die fachliche Kompetenz, Inhalte und Strukturen einer qualifizierten Entzugsbehandlung zu verstehen und im interprofessionellen Team eigenverantwortlich mitzuwirken. • verfügen über Kenntnisse zur fachkundigen Krankenbeobachtung von Entzugssymptomatik sowie vital gefährdender Komplikationen und leiten daraus eigenverantwortlich pflegerische Maßnahmen ab. • können verhaltensbezogene Störungen erkennen und ihr pflegetherapeutisches Handeln reflektieren. • erwerben Kenntnisse zum Umgang mit Rückfallgeschehen. • sind in der Lage, weiterführende Angebote des Suchthilfesystems in Hamburg und Umgebung zu koordinieren. • beherrschen Inhalte des psychopathologischen Befunds und können diese in der Dokumentation und in multiprofessionellen Fallbesprechungen einsetzen. • kennen psychiatrische und psychologische Inhalte entsprechend der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Behandlung, sowie Entstehungsmodelle, Krankheitsbilder und relevante Diagnosekriterien über alle Altersstufen hinweg.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Bio-psychosoziales Modell, Trias-Modell • Methoden des Motivational Interviewing • unterschiedliche Behandlungskonzepte: Qualifizierter Entzug, Substitution, Kontrollierter Konsum, Harm-Reduction • Zusammenarbeit mit Angehörigen systemischer Therapieansatz • die Hamburger Suchthilfesysteme z.B. Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Langzeittherapie, Tageskliniken • Schmerz und Beruhigungsmittel im Alter • Konsumtrends im Jugendalter • Adhärenz und Coping, Strategien zur Linderung und Umgang mit Entzugssymptomatik und Craving • Scham, Stigmatisierung, Co-abhängiges Verhalten • Trauma und Sucht/ Sucht und Psychose • Schlaf im Alter
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Fachmodul V Professionelle Pflege von Menschen mit herausfordernden Verhalten, Eigen- und Fremdgefährdung
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, pflegetherapeutische, sowie nötige psychiatrische und psychologische Fachkenntnisse zur Behandlung von Menschen mit herausforderndem Verhalten, zu erlangen und Patientinnen und Patienten mit Selbst- und Eigengefährdung zu schützen und zu unterstützen. Die Teilnehmenden nutzen Erkenntnisse aus Pflegewissenschaft sowie relevanten Bezugsdisziplinen. Sie erstellen individuelle pflegetherapeutische Maßnahmen zum Schutz der Patientinnen und Patienten unter Einhaltung größtmöglicher Selbstständigkeit. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • sind in der Lage, herausforderndes Verhalten von Patienten einschätzen, dieses psychopathologisch einordnen bzw. zu erklären und hieraus pflegerische Handlungen abzuleiten. • sind in der Lage, einen sicheren Behandlungsrahmen unter größtmöglichem Erhalt der Freiheit zu schaffen. • erwerben die Kompetenz, altersspezifische Besonderheiten zu erkennen sowie daraus Bedarfe zu ermitteln und nötige pflegetherapeutische Hilfen gezielt und fachkundig einzusetzen. • kennen Strategien zur Krisenintervention und können diese fachkundig gezielt anwenden. • planen eigenständig Konzepte und Methoden zur Deeskalation und Aggressionsbewältigung und setzen diese um. • sind in der Lage, ihr Handeln sowohl ethisch zu reflektieren als auch rechtlich zu begründen. • kennen Methoden und Empfehlungen zum Umgang mit Aggression und Gewalt und Leitlinien zur Verhinderung von Zwangsmaßnahmen. • reflektieren die eigene Situation, entwickeln Strategien und Methoden zur eigenen Gesunderhaltung. • beherrschen Inhalte des psychopathologischen Befunds, können diese in der Dokumentation und in multiprofessionellen Fallbesprechungen einsetzen. • kennen entsprechend aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse psychiatrische und psychologische Inhalte der Behandlung, Krankheitsbilder und relevante Diagnosekriterien über alle Altersstufen hinweg.
Lerninhalte (beispielhaft)	• rechtliche Grundlagen (HmbPsychKG) und Vergleich zu anderen Bundesländern, Betreuungsrecht • Ethik, ethische Fallbesprechung • Gewalt, Macht und Machtmissbrauch • Fallbesprechung, Kommissionen, z.B. Suizidkonferenz, Nachbesprechung von Zwangsmaßnahmen und Übergriffen • soziale Integration, Resozialisierung • Methoden der Vor- und Nachsorge traumatisierender Ereignisse • Grundsätze und unterschiedliche Arten von Intensivbetreuung psychiatrisch erkrankter Menschen • deeskalierende Kommunikation, Konflikt- und Deeskalationsmanagement • Aggression in verschiedenen Lebensphasen • Einschränkung der körperlichen Wahrnehmung und der Sinne • Demenzformen • Konzepte zur Erfassung von Wohlbefinden • verstehende Diagnostik
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Spezialisierungsmodul Gerontopsychiatrische Pflege I - Case- und Caremanagement im gerontopsychiatrischen Kontext
Zeitungsumfang	80 Unterrichtseinheiten
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, dass die Teilnehmenden in der Lage sind, die spezifischen Behandlungssettings von gerontopsychiatrisch zu versorgenden Menschen zu kennen und mit diesem Wissen über die verschiedenen Organisationsformen befähigt werden, die Bezugspflege auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden und zu evaluieren. Zudem werden die Teilnehmenden befähigt, die Koordination und Kooperation aller an der Behandlung und Pflege Beteiligten zu unterstützen sowie die Schnittstellen im Zuge einer Einzelfallbetreuung (Case Management) im Blickfeld zu behalten. Aus diesem Grund gewinnt die ressourcenorientierte Einbeziehung der direkten Lebensumwelt zunehmend an Bedeutung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • kennen Möglichkeiten und Grenzen psychiatrischer Institutionen. • gestalten Übergänge stationärer, teilstationärer, ambulanter Institutionen. • arbeiten vernetzt und binden das Umfeld mit ein. • wissen um spezielle pflegerische Anforderungen gerontopsychiatrischer Institutionen. • nutzen unterschiedliche Instrumente der Supervision, Mediation, um die Beziehungsdynamik in der Arbeit mit Betroffenen und ihren Zugehörigen besser zu verstehen und Übertragungsmomente wahrzunehmen und zu nutzen. • nutzen grundlegendes Wissen des Projektmanagements und Qualitätsmanagements zur Klärung von Aufgaben und Rollen.
Lerninhalte (beispielhaft)	Rechtliche Rahmenbedingungen – Vertiefung Soziales Leistungsrecht/Vertiefung i. d. Anwendung bei alten Menschen – Leben in der Häuslichkeit – Leben in Langzeiteinrichtungen – Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen – Unterbringungsrecht Case- und Caremanagement – Kooperation mit anderen Einrichtungen und Berufsgruppen, z. B. Ehrenamtlichen, Betreuungskräften – Kooperation mit Zugehörigen – Beratung von Zugehörigen – Netzwerkarbeit – interkulturelle Zusammenarbeit – Umgang mit Konflikten – Mediation – Durchführung von Fallbesprechungen in der Gerontopsychiatrie – Beratung, Unterstützung und Anleitung von Praktikanten/Mitarbeitenden – Multiplikatoren-Tätigkeit – Supervision in der Gerontopsychiatrie – Projekt- und Qualitätsmanagement
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Spezialisierungsmodul Gerontopsychiatrische Pflege II - Ein geeignetes Milieu gestalten für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen
Zeitumfang	80 Unterrichtseinheiten
Gesamtziel	Die Teilnehmenden stellen unter Beweis, dass sie bzgl. Haltung und Kommunikation, Tagesstrukturierung, architektonischer Gesichtspunkte und begleitender Interventionen (z.B. basale Stimulation, Ergotherapie, Psychotherapie im Alter u.v.m.) in der Lage sind, die unterschiedlichsten Behandlungssettings in der Gerontopsychiatrie (Menschen mit Demenz, Suchterkrankungen, Depression/ Suizid, u.a.) zu kennen und mit diesem Wissen über die verschiedenen Organisationsformen befähigt werden, die individuelle Bezugspflege auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden und zu evaluieren. Aus diesem Grund gewinnt die ressourcenorientierte Einbeziehung der direkten Lebensumwelt zunehmend an Bedeutung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • erkennen den individuellen Pflegebedarf von gerontopsychiatrischen Betroffenen. • gestalten ein Lebensqualität förderndes Milieu in gerontopsychiatrischen Settings und nutzen dessen Auswirkungen auf die Erkrankung. • Berücksichtigen in der pflegerischen Versorgung von Demenzerkrankten die besondere Situation der letzten Lebensphase. • integrieren in die Pflege spezielle begleitende Interventionen, wie z.B. Logotherapie, palliative Versorgungsangebote, Psychotherapie im Alter. • gehen kritisch mit pharmakologischen Interventionen und somatischen Therapieformen um.
Lerninhalte (beispielhaft)	Milieu für gerontopsychiatrische Krankheitsbilder, z.B. Depression, Demenz, Sucht/Haltung/Kommunikation – Beziehungsgestaltung/Wahrnehmung – Balance-Modell – Validation – Person-zentrierte Sichtweise (Kitwood), Expertenstandards – Nähe/ Distanz – Sexualität – Freiheitsentziehende Maßnahmen, Werdenfelser Weg, Haftungsrecht Tagesstrukturierung – Biographiearbeit/ Zeitgeschichte – Gruppenarbeit – Bewegung – Musik Architektur/Umgebung – Spezifische Wohn- und Betreuungskonzepte, z.B. BestDem, Demenzdorf, Oase Begleitende Interventionen – Psychoedukation, Verhaltensmodifikation, Psychotherapie im Alter – Kritischer Einsatz von Psychopharmaka – Schmerzerkennung und Behandlung, z.B. bei Demenz – Ernährung/PEG – Physiotherapie – Logopädie/Schluckstörungen – Basale Stimulation/Snoezelen – Interkulturelle Pflege – Palliativ care Spezielle Probleme der Geriatrie – Multimorbidität – Frailty – Einschränkung der Sinne – Medikamentöse Therapie im Alter – Demenz und Lebensende
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Abs.3

Modulname	Spezialisierungsmodul Ambulante und gemeindenahe Pflege psychisch kranker Menschen I
Zeitungsumfang	80 Unterrichtseinheiten
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, dass die Teilnehmenden in der Lage sind, das ambulante Behandlungssetting von psychiatrisch zu versorgenden Menschen zu erfassen und mit diesem Wissen über die verschiedenen Organisationsformen befähigt werden, die Bezugspflege auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden und zu evaluieren. Zudem werden die Teilnehmenden befähigt, die Gemeindeorientierung und Nutzerbeteiligung aller an der Behandlung und Pflege Beteiligten zu unterstützen und besonders die Praxisrelevanz und die praktische Wirksamkeit im privaten Kontext im Blickfeld zu behalten. Aus diesem Grund gewinnt die ressourcenorientierte Einbeziehung der direkten Lebensumwelt und des Sozialraums zunehmend an Bedeutung. Zudem erkennen die Teilnehmenden ihre eigenen persönlichen Fähigkeiten und Defizite durch kritische Reflexion und gestalten ihre individuelle Entwicklung in der Praxis kontinuierlich. In der ambulanten pflegerischen Versorgung wird die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) sowie behinderten Menschen sichergestellt.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden – kennen die Möglichkeiten und Grenzen der ambulanten psychiatrischen Arbeit (inhaltlich/fachlich, zeitlicher Rahmen); – wissen um die speziellen pflegerischen Anforderungen im ambulanten Setting (formelle wie auch persönliche und fachliche Voraussetzungen) und integrieren dieses Wissen in die tägliche pflegerische Versorgung. – haben einen Überblick über die gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen (SGB V, SGB IX, SGB XI) und berücksichtigen diese in der pflegerischen Versorgung. – haben einen Überblick über das Gesundheitssystem in Hamburg, sie kennen begleitende, weiterführende und alternative Hilfsangebote und beziehen diese in der Arbeit im multiprofessionellen Team in die pflegerische Versorgung ein. – kennen die Voraussetzungen für die Beantragung einer Psychiatrischen Häuslichen Krankenpflege (PHKP) und leiten diese in die Wege. – kennen die Instrumente der Qualitätssicherung und beziehen diese in die pflegerische Versorgung ein. – Kennen Quartierskonzepte und beziehen diese in die tägliche Arbeit ein.
Lerninhalte (beispielhaft)	– Anforderungen an Berufserfahrung und Weiterbildung der Pflegenden als Voraussetzung für die Arbeit in der PHKP (SGB V) – Verordnungswesen: Voraussetzungen für die Behandlungsfähigkeit der Betroffenen unter Berücksichtigung der Fähigkeitsstörungen (sog. GAF-Wert, Global Assessment of Functioning) und der verordnungsfähigen Diagnosen – zeitliche Begrenzung der PHKP (max. 4 Monate), ICF – begleitende, alternative und weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten: ASP (SGB IX, Bundesteilhabegesetz), Soziotherapie, Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI), Haushaltshilfe, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (HWH), psychiatrische Tagespflege, Beratungsstellen, Tageskliniken, Psychiatrische Institutsambulanzen, STÄB (stationsäquivalente psychiatrische Behandlung, Selbsthilfegruppen, Suchthilfe, niedergelassene Psychiater, Betreuungsstellen, Amtsgericht, gesetzliche Betreuer:innen, Sozialpsychiatrischer Dienst (SpD), Fachkliniken – Bedeutung der Sozialpsychiatrie – Unterbringungsrecht – Arbeit im multiprofessionellen Team in der ambulanten psychiatrischen Arbeit – Anleitung von Praktikant:innen (aus Fachweiterbildungen, Krankenpflegeschulen) und Ehrenamtlichen – Netzwerkarbeit mit anderen Institutionen, Mitarbeit in Gremien (z.B. PSAGs – Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften in den Hamburger Bezirken, AG seelische Gesundheit, BAPP (Bundesinitiative ambulante psychiatrische Pflege) – interkulturelle Zusammenarbeit – Sozialraumerkundung – Qualitätsmanagement (innerbetriebliche Qualitätszirkel, Beschwerdemanagement, Beteiligung der Klient:innen am Qualitätsprozess (PPQ: Pro Psychiatrie Qualität, Dialog mit Psychiatrieerfahrenen), Supervision, Fortbildungen, Teambesprechungen, Intervision, Klausurtag)
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Spezialisierungsmodul Ambulante und gemeindenahе Pflege psychisch kranker Menschen II
Zeitungfang	80 Unterrichtseinheiten
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, dass die Teilnehmenden in der Lage sind, das ambulante Behandlungssetting von psychiatrisch zu versorgenden Menschen zu erfassen und mit diesem Wissen über die verschiedenen Organisationsformen befähigt werden, die Bezugspflege auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden und zu evaluieren. Zudem werden die Teilnehmenden befähigt, die Gemeindeorientierung und Nutzerbeteiligung aller an der Behandlung und Pflege Beteiligten zu unterstützen und besonders die Praxisrelevanz und die praktische Wirksamkeit im privaten Kontext im Blickfeld zu behalten. Aus diesem Grund gewinnt die ressourcenorientierte Einbeziehung der direkten Lebensumwelt und des Sozialraums zunehmend an Bedeutung. Zudem erkennen die Teilnehmenden ihre eigenen persönlichen Fähigkeiten und Defizite durch kritische Reflexion und gestalten ihre individuelle Entwicklung in der Praxis kontinuierlich. In der ambulanten pflegerischen Versorgung wird die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) sowie behinderten Menschen sichergestellt.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden erwerben – die Fähigkeit zum Erkennen des individuellen Pflege-/Hilfebedarfs und leiten adäquate pflegerische Schritte ein. – das Wissen zur Gestaltung einer prozessorientierten Arbeitsbeziehung und wenden diese an. – das Wissen um die Gestaltung einer Lebensqualität fördernden Milieus zur Befähigung der Betroffenen zum selbstbestimmten Leben in der eigenen Häuslichkeit und integrieren diese Ressource in die pflegerische Versorgung. – das Wissen zur Integration begleitender Interventionen (Ergotherapie, ambulante Psychotherapie, therapeutische Gruppenangebote z.B. der PIAs oder der eigenen Begegnungsstätte, Koordination mit somatischen Pflegediensten zur Medikamentengabe (SGB V) oder über Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI), gesetzlichen Betreuern/innen – einen fundierten Überblick über gängige pharmakotherapeutische Behandlungen, beobachten Wirkungen und Nebenwirkungen und leiten mögliche Konsequenzen auf Grund der eigenen Beobachtungen ab. – Wissen um die Besonderheit als Besucherin oder Besucher/ Gast in der Häuslichkeit der Betroffenen und berücksichtigen die Intimsphäre. – Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen der ambulanten Versorgung und verfolgen eine realistische Zielsetzung vor dem Hintergrund der zeitlich begrenzten PHKP. – Wissen um Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Kompetenzen und Fachlichkeit

Lerninhalte (beispielhaft)	– Führen eines Infogesprächs zu Hause oder bei den vermittelnden Institutionen – Anfordern und Weiterverarbeitung von Verordnungen für die psychiatrische häusliche Krankenpflege – Anamnese der Krankengeschichte und relevanter biographischer Daten – Bewusstheit über eigene Haltung und Abgrenzungsfähigkeit bei der Arbeit – Vertrauens- und Beziehungsaufbau, Erarbeitung einer Pflegeakzeptanz – Einbeziehung aller Lebensbereiche (ATLs: Aktivitäten des täglichen Lebens) in die Arbeit, ganzheitlicher Blick – Einbeziehung des häuslichen und haushaltsnahen Umfeldes, des Stadtteils, des Sozialraums und anderer begleitender Maßnahmen – Sicherung der ärztlichen Behandlung – Angehörigenarbeit – Gemeinsame Erarbeitung individueller Ziele – Erkennen und Benennen von psychischen und kognitiven Einschränkungen, Training zur Wiedererlangung von Fähigkeiten, Beobachtung des Krankheitszustandes, der Entwicklung und von Verhaltensweisen – Ressourcenarbeit – Förderung der Selbstwirksamkeit, Rückzugspflege, Hilfe zur Selbsthilfe – Entlastende und reflektierende Gesprächsführung – Tages- und Wochenstrukturierung – Aktivierung, Motivationsförderung – Erarbeitung alternativer Bewältigungsstrategien – Erarbeitung realistischer und überschaubarer Ziele, Erarbeitung von Perspektiven – Management somatischer Begleiterkrankungen, Gesundheitsförderung – Anwendung begleitender Interventionen wie z.B. Recovery, Psychoedukation, Salutogenese, Tidal Model – Vorsorge bei Eigen- und Fremdgefährdung hinsichtlich des/der Klienten/in und zum Schutz der eigenen Person – Vermeidung einer Exacerbation, eines Krankenhausaufenthaltes – Krisenintervention, Entwicklung von Notfallplänen, Anwendung eines Notfallkoffers – einsatzbezogene wertfreie Dokumentation, Erstellung einer Pflegeplanung, Evaluation zur Qualitätssicherung der eigenen täglichen Arbeit, Abschlussbericht an behandelnde/n Psychiater/in – zeitliches Management des Pflegeprozesses bis zum Abschluss unter Berücksichtigung einer möglicherweise notwendigen Überleitung in andere alternative oder weiterführende Hilfsangebote
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Spezialisierungsmodul Pflegesituationen in der forensischen Psychiatrie I
Zeitumfang	80 Unterrichtseinheiten
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, dass die Teilnehmenden in der Lage sind, die rechtlichen Grundlagen von straffällig gewordenen psychisch kranken Menschen zu kennen und mit dem Wissen über die verschiedenen Unterbringungsformen befähigt werden, die Bezugspflege auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden und zu evaluieren. Zudem werden die Teilnehmenden befähigt, eine Grundhaltung und ein professionelles Selbstverständnis im forensischen Setting zu entwickeln, um die professionelle Behandlungsbasis im interprofessionellen Team weiter zu entwickeln. Darüber hinaus setzen sich die Teilnehmenden mit den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen auseinander und reflektieren deren Bedeutung für die tägliche Arbeit. Ziel ist es, ein vertieftes Wissen über historische Zusammenhänge zu schaffen, die die forensisch-psychiatrische Arbeit in der Bundesrepublik geprägt haben und weiter prägen. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • erlangen ein fundiertes Wissen der rechtlichen Situation straffällig gewordener psychisch kranker Menschen, insbesondere des Maßregelvollzugsgesetzes, und können im Rahmen ihrer Profession rechtssicher handeln. • verstehen krankheitsfördernde, kriminogene Bedingungen und können diese mit dem Patienten aufarbeiten. • sind in der Lage, soziale Systeme in Zusammenarbeit mit den Patienten zu reflektieren. • entwickeln ein Verständnis für psycho-dynamische Zusammenhänge und können diese in Zusammenarbeit mit den Patientinnen und Patienten analysieren. • können Methoden der Diagnostik relevanter Krankheitsbilder (Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Suchterkrankungen) anwenden. • sind in der Lage, Krankheitsformen und dissoziale Verhaltensweisen der Patientinnen und Patienten in ihren Auswirkungen auf die Patientengruppe und interdisziplinäre Kooperation im Team zu verstehen und können diesen entgegenwirken.
Lerninhalte (beispielhaft)	Rechtliche Rahmenbedingungen – Kriminologie/ Geschichte der Forensischen Psychiatrie (Rechtsverständnis) – Forensisch-psychiatrisches Grundlagenwissen, u.a. § 81 und § 126a StPO, §§ 61 – 72 StGB, §§ 20 und 21 StGB, – Maßregelvollzugsgesetz der Länder – Unmittelbarer Zwang – Urteile/Strafmaßberechnung Pflegetherapeutisches forensisches Grundwissen – psychiatrische Krankheitsbilder und deren forensische Bedeutung – Psychologie (Legal-Prognosen) – Gutachten (lesen und verstehen) – Pädagogik – Forensische Medikamentenlehre (Lebensqualität durch Depotgabe) Arbeiten im Interprofessionellem Team – Hierarchie im Maßregelvollzug – Berufsgruppen/ Ausbildungsmöglichkeiten – Arbeiten im interdisziplinären Team – Aufgaben des Pflege- und Erziehungsdienstes
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Spezialisierungsmodul Pflegesituationen in der forensischen Psychiatrie II
Zeitungsfang	80 Unterrichtseinheiten
Gesamtziel	In diesem Modul setzen sich die Teilnehmenden mit ihrer eigenen beruflichen Biographie, den unterschiedlichen professionellen Rollen, sowie den Anforderungen, die sich aus diesen ergeben, auseinander. Dies geschieht im Kontext historischer und juristischer Aspekte des forensischen Versorgungsauftrages. Weiterhin werden unterschiedliche Behandlungssettings und die psychiatrische Versorgungslandschaft thematisiert. Dieses vertiefte Wissen dient den Teilnehmenden als Orientierung bei der individuellen Planung pflegetherapeutischer Angebote und Begleitung. Die Überwindung von Barrieren zwischen den unterschiedlichen Akteuren und Settings in der forensischen Versorgungslandschaft trägt dazu bei, Behandlungs- und Beziehungsabbrüche zu vermeiden. Die Moduleinheit nimmt die multiprofessionelle Kommunikation und die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle in den Fokus. Die interdisziplinäre Kommunikation hat hier eine zentrale Bedeutung. Diese ist mitunter konflikt- und fehleranfällig, Zuständigkeiten sind nicht klar geklärt und Informationen können verloren gehen. Die Teilnehmenden erlangen ein Rollenbewusstsein, um den Pflegebedarf psychisch-forensischer Menschen professionell zu vertreten und ein Verständnis für mögliche Rollenkonflikte und deren Bedeutung für das eigene Pflegehandeln zu schaffen. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • sind in der Lage den psychiatrisch-forensischen Pflegeprozess als Handlungsmuster für den Umgang mit straffällig gewordenen psychisch kranken Menschen zu erarbeiten und umzusetzen. • entwickeln eine pflegetherapeutische Grundhaltung im Hinblick auf Besonderheiten der forensischen Psychiatrie. • können Wohngruppen-, und Stationsmilieus beziehungsfördernd gestalten. • entwickeln eine differenzierte Selbstwahrnehmung, bezogen auf Erfahrungen, Gefühle und Einstellungen, die durch die Patientinnen und Patienten ausgelöst werden. • können Gespräche reflektiert gestalten. • können ihre Gesprächsführung klientenzentriert gestalten • können sich mit ihrer eigenen beruflichen Identität reflektiert auseinandersetzen. • erkennen Konflikte in ihrer eigenen beruflichen und privaten Rolle und können ein professionelles Verhältnis (Nähe-Dis- tanz) zu Forensischen Patientinnen und Patienten herstellen und wahren. • kennen die gesamte Versorgungslandschaft der forensisch-psychiatrischen Pflege (Aufnahme, Therapiestationen, offener Maßregelvollzug, forensische Ambulanz, Resozialisierungsprogramme). • können die besondere forensisch-psychiatrische Beziehung unter Beachtung der komplementären Bindung gestalten.

Lerninhalte (beispielhaft)	Sozio-Milieuthherapie – Stationsmilieu – Pädagogik – Nähe und /Distanz – Sexualität Bezugspflege – Beziehung gestalten – Biographiearbeit (E. Erickson, Psychosoziale Stadien) – Pflegediagnostik/ Bezugspersonenarbeit – Pflegeplanung (C. Abderhalden) Tagesstrukturierung – Wochenplan – Gruppenangebote (z.B. Einblicke in DBT-F, Gruppe sozialer Kompetenzen, Morgen- und Abendrunden, Stationsversammlung, Organisationsgruppen, Psychoedukation) Therapie in der Forensik – Rahmenbedingungen und Struktur – Pflegetherapeutische Gruppen (Morgen- und Abendrunde, Stationsversammlung, DBT(F), Gruppe sozialer Kompetenzen (Hinsch/Pfingsten)) Forensische Krisenintervention – Besserung vs. Sicherheit – Aggressionsmanagement Selbsterfahrung – Selbsterfahrungswoche – Supervision
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Professionelle Pflege durch den Pflege- und Erziehungsdienst (PED) in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen I
Zeitungsfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, pflegetherapeutische, pädagogische sowie nötige psychiatrische und psychologische Fachkenntnisse zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen sowohl störungsübergreifend, als auch störungsspezifisch zu erlangen. Die Teilnehmenden kennen die Besonderheiten der kinder- und jugendpsychiatrischen Störungen, nutzen Erkenntnisse aus relevanten Bezugsdisziplinen (Entwicklungspsychologie / Pädagogik) und erstellen individuelle pflegetherapeutische Maßnahmen zur Unterstützung der Bewältigung der altersspezifischen Entwicklungsaufgaben. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • sind in der Lage, eigene persönliche Anteile der Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz zu reflektieren. • kennen die Bedeutung von Tagesstruktur/ Wochenplan und können diese/diesen nach Analyse der individuellen Situation mit den Patientinnen und Patienten gemeinsam erarbeiten. • kennen Strategien zur Krisenintervention und können diese fachkundig und gezielt anwenden. • sind in der Lage, ihr Handeln sowohl ethisch zu reflektieren als auch rechtlich zu begründen. • kennen unterschiedliche Unterbringungs- und Wohnkonzepte. • entwickeln ein vertieftes Wissen über kinder- und jugendpsychiatrische Krankheitsbilder und lerntheoretische Grundlagen. • kennen altersspezifische Besonderheiten und können die jeweiligen Bedarfe ermitteln und nötige pflegetherapeutische Hilfen gezielt einsetzen. • sind in der Lage, fachlich und zielorientiert mit anderen Berufsgruppen zusammen zu arbeiten, Netzwerke aufzubauen und zu nutzen. • kennen relevante rechtliche Grundlagen und können diese anwenden. • sind in der Lage, die unterschiedlichen Sichtweisen und Bedarfe von Angehörigen und Bezugspersonen wahrzunehmen und einzubeziehen. • sind in der Lage, Beratungs- und Familiengespräche zu begleiten, zu planen und durchzuführen.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Risikofaktoren für psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter • Entwicklungspsychologie • Elternbegleitung/Angehörigenarbeit • Kinder psychisch kranker Eltern • Kinder suchtkranker Eltern • Psychoedukation • Vielfalt der psychiatrischen Behandlungslandschaft, wie komplementäre Versorgung z.B. Institutsambulanzen, Wohngruppen, Home-Treatment • Nähe und Distanz • Beratungsstellen/Elternkurse/ Elterntraining • Kinderschutzkonzepte in Institutionen • Inobhutnahme/Kindeswohlgefährdung/ Entwicklungsgefährdung • Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie • Psychosomatik • Klinikschule • Milieuthérapie • ADHS • Autismus-Spektrum-Störungen • Pubertät und Adoleszenz • Sucht und Medienkonsum
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Professionelle Pflege durch den Pflege- und Erziehungsdienst (PED) in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen II
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, pflegetherapeutische, pädagogische sowie nötige psychiatrische und psychologische Fachkenntnisse zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen sowohl störungsübergreifend, als auch störungsspezifisch zu erlangen. Die Teilnehmenden kennen die Besonderheiten der kinder- und jugendpsychiatrischen Störungen, nutzen Erkenntnisse aus relevanten Bezugsdisziplinen (Entwicklungspsychologie/ Pädagogik) und erstellen individuelle pflegetherapeutische Maßnahmen zur Unterstützung der Bewältigung der altersspezifischen Entwicklungsaufgaben. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • kennen unterschiedliche Therapiekonzepte/ Behandlungsansätze und können deren Umsetzung eigenständig planen, umsetzen und auswerten. • sind in der Lage, Hilfsangebote der Jugendhilfe zu vermitteln und zu koordinieren. • entwickeln ein vertieftes Wissen über kinder- und jugendpsychiatrische Krankheitsbilder und lerntheoretische Grundlagen. • kennen altersspezifische Besonderheiten und können die jeweiligen Bedarfe ermitteln und nötige pflegetherapeutische Hilfen gezielt einsetzen. • sind in der Lage, fachlich und zielorientiert mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten, Netzwerke aufzubauen und zu nutzen. • sind in der Lage im multiprofessionellen Team für eine sichere und konsequente Umsetzung der Zielplanung und der getroffenen Vereinbarungen zu sorgen. • sind in der Lage, selbständig Ziele gemeinsam mit Patientinnen und Patienten zu definieren und zu vereinbaren. • entwickeln selbständig Strategien zum Abbau von dysfunktionalen Verhaltensweisen. • reflektieren Strategien zur Emotionsregulation und setzen diese um. • können Inhalte des psychopathologischen Befunds analysieren und können diese in der Dokumentation und in multiprofessionellen Fallbesprechungen einsetzen. • kennen entsprechend der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse psychiatrische und psychologische Inhalte der Behandlung, Krankheitsbilder und relevante Diagnosekriterien in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Familientherapie • Multifamilientherapie • DBT-A • Geschlechtsdysphorie • Eltern-Kind-Setting • Interaktionstherapie • Spieltherapie • Traumapädagogik • Fütterstörungen, Schreibabys • Behandlungskonferenzen • Erlebnispädagogik • Gruppentherapie • Suizidabsichten und Suizidversuche bei Kindern und Jugendlichen • Screening-Instrumente und neuropsychologische Testverfahren im Kindes- und Jugendalter • Schulabsentismus
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Spezialisierungsmodul Pflegetherapeutische Interventionen in der Psychosomatik I
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, zur selbständigen Umsetzung pflegetherapeutischen Interventionen, die nötigen psychosomatischen Fachkenntnisse und Merkmale der Psychosomatik zu erlangen. Sowie nötige psychosomatische, psychologische und psychiatrische Fachkenntnisse zur Behandlung und Unterstützung von Menschen mit belastenden und dysfunktionalen Lebensweisen zu erkennen. Die Teilnehmenden sind in der Lage, Lebensereignisse und Lebensumstände in der pflegetherapeutischen Behandlung zu berücksichtigen. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSB-TIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • integrieren erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten der psychosomatischen Medizin in das pflegetherapeutische Handeln. • erkennen psychosomatische Zusammenhänge und können pflegetherapeutischen Behandlungsstrategien ableiten, umsetzen und evaluieren. • berücksichtigen soziale, gesellschaftliche und biografische Einflussfaktoren in ihr pflegetherapeutisches Handeln. • reflektieren soziokulturelle Faktoren gemeinsam mit den Patientinnen und Patienten und integrieren die Erkenntnisse in die pflegetherapeutische Arbeit.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Lerntheorien • Simultandiagnostik • Tiefenpsychologische Ansätze/ Schematherapie • Verhaltenstherapeutische Ansätze • Entstehungsmodelle • Familiendynamik/Lebensweisen/der moderne Mensch und Anforderungen an den modernen Menschen • Inhalte und Bereich der psychosomatischen Medizin • Psychosomatische Zusammenhänge • Geschichte und theoretische Konzepte der Psychosomatik
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Spezialisierungsmodul Pflegetherapeutische Interventionen in der Psychosomatik II
Zeitungsumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, pflegetherapeutische, sowie notwendige psychiatrische und psychologische Fachkenntnisse zur Behandlung und Unterstützung von Menschen mit Bedarf an Trainings- und Lerntechniken zur Bewältigung von somato-psychischen Störungen durch belastende und dysfunktionale Lebensweisen, zu erlangen und Patientinnen und Patienten in ihrem individuellen Übungsplan zu begleiten. Die Teilnehmenden nutzen Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und den relevanten Bezugsdisziplinen und setzen gemeinsam mit den Patientinnen und Patienten individuelle pflegetherapeutische Maßnahmen und geplante Übungen um. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • sind in der Lage, die Grenzen und Fähigkeiten der Patientinnen und Patienten fachlich kompetent einzuschätzen. • Können auf Grund ihrer Fachkenntnisse, Patienten professionell begleiten, fordern und fördern. • sind in der Lage, ihre eigenen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen, fallindividuell einzuschätzen und ihr Handeln fachlich darauf auszurichten. • erstellen für die unterschiedlichen Bereiche pflegetherapeutische Übungspläne und können diese selbständig einsetzen und Patientinnen und Patienten professionell begleiten. • können pflegetherapeutische Konzepte erstellen und durchführen. • sind in der Lage, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neue Kolleginnen und Kollegen in die spezifische pflegetherapeutische Behandlung einzuweisen und Fachkenntnisse zu vermitteln.
Lerninhalte (beispielhaft)	• DBT umfassend in den einzelnen Modulen, innere Achtsamkeit, zwischenmenschliche Fertigkeiten, Umgang mit Gefühlen, Stresstoleranz und Selbstwert, Selbstakzeptanz • Work-Life-Balance • Expositionstraining bei Zwangs- Angsterkrankungen • Konfrontationstraining, Akzeptanzübungen wie Spiegelkonfrontation und Körperübungen bei Essstörungen, Körperschemastörungen, somatischen Erkrankungen und/oder körperlichen Anomalien • SKT Training • Arbeiten mit Tagebüchern, Token-Systemen, Selbsteinschätzungsbögen und weitere.
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Berufspraktische Anteile**Anlage 2.0**

Die berufspraktischen Anteile umfassen die auf das Fortbildungsziel bezogenen Einsätze unter Anleitung in den folgenden Bereichen:

Pflichteinsätze

mindestens dreimal 300 Stunden in einem der folgenden Einsatzbereiche:

- Allgemeine Psychiatrie mit unterschiedlichen Schwerpunkten (*Betten in der Forensischen Psychiatrie können entsprechend berücksichtigt werden*)
- Psychosomatik/Psychotherapie
- Abhängigkeitserkrankungen (*Betten in der Forensischen Psychiatrie können entsprechend berücksichtigt werden*)
- Gerontopsychiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie

und

mindestens 300 Stunden in tagesklinischen und/oder psychiatrisch-ambulanten Institutionen

und

mindestens 300 Stunden in Einsatzbereichen

- der komplementären Dienste

und/oder

- in psychosozialen Einrichtungen in extramuralen/außerklinischen Institutionen
- im psychiatrischen/psychosomatischen/psychotherapeutischen Kontext

Wahlpflichteinsätze

Die verbleibende Zeit ist verbindlich auf weitere der vorgenannten psychiatrischen, psychosomatischen, psychotherapeutischen stationären und/oder teilstationären, ambulanten und komplementären Einsatzbereiche/Institutionen zu verteilen.

Anlage 3 (zu § 4 Absatz 4)**Staatliche Anerkennung****als****Fachkraft für die psychiatrische Pflege
mit Spezialisierung ...**

«VORname» «FAMname»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT_»

erhält hiermit nach § 4 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für psychiatrische Pflege vom XXXX mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

**Fachkraft für die psychiatrische Pflege
mit Spezialisierung ...**

(L.S.)

Hamburg, den «PrüfDAT»

Unterschrift

Anlage 4 (zu § 14 Absatz 2)

ZEUGNIS

über die staatliche Prüfung

**Fachkraft für die psychiatrische Pflege
mit Spezialisierung ...**

«VORname» «FAMname»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT_»

hat die Prüfung nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für psychiatrische Pflege
vom XXXX

am «PrüfDAT»

vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnoteabgeschlossen.

In der Fachfortbildung wurden folgende Spezialisierungsmodule erfolgreich absolviert:

-
-

Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Hamburg, den «PrüfDAT»

(Siegel)

**Anhörungsverfahren
im Planfeststellungsverfahren für das
Vorhaben „Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost)
Hamburg – Bad Oldesloe“,
Planfeststellungsabschnitt 2,
1. Planänderung, Neubau S-Bahnstrecke
1249, Bau-km 200,00 bis Bau-km 209,567;
Änderung Fernbahnstrecke 1120,
km 56,597 bis km 47,029, Auslegung
des geänderten Plans sowie Unterrichtung
nach § 22 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die DB Netz AG (Vorhabensträgerin) beabsichtigt, auf der Relation Hamburg Hauptbahnhof – Ahrensburg – Bad Oldesloe die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Betrieb einer neuen S-Bahnlinie S4 herzustellen. Das Vorhaben gliedert sich in drei Abschnitte. Für den vorliegend verfahrensgegenständlichen zweiten Abschnitt hat die Vorhabensträgerin beim als Planfeststellungsbehörde zuständigen Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg, die Planfeststellung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) beantragt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18a AEG, § 73 HmbVwVfG ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation als Anhörungsbehörde zuständig (§ 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit Abschnitt I Absatz 3 Nummer 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg). Das Eisenbahn-Bundesamt hatte die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 10. September 2019 um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

Das Planfeststellungsverfahren läuft gegenwärtig. Die Planunterlagen für den zweiten Abschnitt samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens haben bereits vom 8. November 2019 bis zum 9. Dezember 2019 sowie vom 18. Februar 2020 bis zum 17. März 2020 ausgelegen. Nunmehr reicht die Vorhabensträgerin beim Eisenbahn-Bundesamt einen diesbezüglichen **Änderungsantrag** ein. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 9. März 2023 nunmehr auch um die Durchführung des Anhörungsverfahrens für die Planänderung (1. Änderung) in diesem Planfeststellungsverfahren gebeten.

Gegenstand des Vorhabens ist, zwischen Hamburg-Hasselbrook und Ahrensburg parallel zu der bestehenden Fernbahnstrecke 1120 (Relation Hamburg – Lübeck) zwei S-Bahngleise mit der neuen Streckennummer 1249 anzulegen. Von Ahrensburg bis Ahrensburg-Gartenholz soll die Strecke 1249 als eingleisige elektrifizierte S-Bahnstrecke neben der zweigleisigen elektrifizierten Bestandsstrecke 1120 errichtet werden. Im Anschluss an die neue S-Bahn-Verkehrsstation Ahrensburg-Gartenholz soll die Strecke 1249 in die Bestandsstrecke 1120 einfädeln, sodass die Fahrzeuge der S-Bahn zwischen Ahrensburg-Gartenholz und Bad Oldesloe auf der Bestandsstrecke verkehren können. Des Weiteren ist vorgesehen, fünf neue S-Bahn-Verkehrsstationen (Claudiusstraße, Bovestraße, Holstenhofweg, Am Pulverhof, Ahrensburg-West) zu errichten, die

Verkehrsstationen Tonndorf, Rahlstedt, Ahrensburg und Ahrensburg-Gartenholz anzupassen sowie den Bahnhof Wandsbek als Verkehrshalt aufzuheben.

Die Errichtung der Gleise erfordert abschnittsweise die Verswenkung und Anpassung der Bestandsstrecke, sodass das Vorhaben beiderseits der Bestandstrasse mit Auswirkungen verbunden ist.

Das Vorhaben soll neben der verbesserten Anbindung des Hamburger Ostens und des südöstlichen Teils Schleswig-Holsteins im Schienenpersonennahverkehr auch der Entlastung der Strecke 1120 von Zügen des Regionalbahnverkehrs dienen. Die damit einhergehende Entflechtung der Verkehre auf der Strecke 1120 schafft dort erweiterte Trassenkapazitäten für Züge des Güter-, Fern- und Regionalexpress-Verkehrs.

Auf Grund der Länge der Strecke, der Komplexität der geplanten Baumaßnahmen sowie der administrativen Grenzen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein erfolgt eine Aufteilung in drei Planfeststellungsabschnitte (PFA):

- PFA 1: Hamburg-Hasselbrook bis Luetkensallee;
- PFA 2: Luetkensallee bis Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein;
- PFA 3: Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein bis Ahrensburg-Gartenholz.

Die vorliegende Bekanntmachung bezieht sich auf die Veröffentlichung/Auslegung der Änderung (1. Änderung) der Planunterlagen für den PFA 2.

Wesentlicher Gegenstand des PFA 2 sind die an den PFA 1 anschließenden Baumaßnahmen an der bestehenden Strecke 1120 und der neuen Strecke 1249. Die neue S-Bahnstrecke 1249 soll zunächst bis zu der neu anzulegenden Verkehrsstation Holstenhofweg nördlich der Strecke 1120 in Höhe der gleichnamigen Straße geführt werden. Ab etwa km 55,700 bis etwa km 52,300 der Strecke 1120 wird die Bestandstrasse dieser Strecke für die neue S-Bahnstrecke 1249 genutzt, sodass die Verkehrsstation Tonndorf nach Umbauarbeiten für den S-Bahnbetrieb weiter verwendet werden kann. Dies bedingt zugleich den Neubau der Strecke 1120 durch Anfügung zweier Gleise südöstlich der in diesem Teil zukünftig für den S-Bahnbetrieb genutzten Bestandsgleise. Die neue S-Bahn-Verkehrsstation Am Pulverhof entsteht durch Aufweitung der Gleise der Bestandsstrecke mit einem Mittelbahnsteig in Höhe der gleichnamigen Straße. Von etwa km 52,300 der Strecke 1120 (Bau-km 204,300 der Strecke 1249) bis etwa km 50,000 der Strecke 1120 (Bau-km 206,500 der Strecke 1249) werden die Gleise der S-Bahnstrecke und der Fernbahnstrecke beidseitig um jeweils eine Gleisachse erweitert. Die Trassenerweiterung kommt auch im Bereich der Umgestaltung der Verkehrsstation Rahlstedt für den S-Bahnbetrieb zum Tragen. Die Umgestaltung umfasst unter anderem die Errichtung eines neuen Mittelbahnsteigs sowie eines Kehrgleises im östlichen Bahnhofsvorfeld. Ab etwa km 50,000 der Strecke 1120 (Bau-km 206,500 der Strecke 1249) bis zum östlichen Ende des PFA 2 an der Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein wird die Viergleisigkeit durch die Errichtung zweier S-Bahngleise der Strecke 1249 nordwestlich der Fernbahnstrecke 1120 hergestellt, wofür teilweise Flächen des Naturschutzgebiets Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum in Anspruch genommen werden. Die Flächenbedarfe für die S-Bahntrasse, die abschnittsweise neu zu errichtende Fernbahntrasse sowie die Stations- und Nebenanlagen erfordern die Inanspruchnahme von Flächen, die bisher nicht bahnbetrieblichen Zwecken dienen.

Daneben sind weitere bauliche Anpassungen beiderseits der Strecken 1120 und 1249 vorgesehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anbindung der vier vorgenannten Verkehrsstationen an das öffentliche Wegenetz sowie um Anpassungen bahnparalleler und -kreuzender Verkehrswege.

Weiterhin sollen sämtliche Bahnübergänge aufgelassen und zurückgebaut werden. Dies betrifft den Bahnübergang Jenfelder Straße, der ersatzlos aufgehoben wird, den Bahnübergang Am Pulverhof, der durch eine Personenunterführung ersetzt wird, sowie den Bahnübergang Nornenweg, der durch eine Straßenüberführung ersetzt wird. Dies erlaubt das Befahren der Trasse mit höheren Zuggeschwindigkeiten. Die im Verlauf der Strecke 1120 bestehenden Eisenbahn- und Straßenüberführungen sollen durch Parallelbauwerke ersetzt oder erweitert werden.

Zum Schutz der Anwohner vor dem zu erwartenden Betriebslärm sollen beidseitig der Trasse sowie mittig zwischen den Gleisen Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von ungefähr 20 Kilometern und einer Höhe von überwiegend fünf bis sechs Metern (Außenlage) beziehungsweise drei bis vier Metern (Mittellage) errichtet werden.

Des Weiteren sollen sämtliche neuen Gleise mit Fahrleitung, bestehend aus Oberleitungsmasten, Kettenwerken und Leitungen für 16,7 Hertz und 15 Kilovolt Wechselstrom, überspannt werden.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum Beispiel durch Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel durch Schalleinwirkungen). Vorhandene bauliche Anlagen, darunter auch Wohngebäude, werden teilweise umzubauen oder abbrechen sein. Für die Herstellung der Umweltmaßnahmen werden auch Flächen im Bezirk Bergedorf sowie in Norderstedt und in der Gemeinde Wakendorf II, Amt Kisdorf, in Anspruch genommen.

Mit den mehrjährigen Bauarbeiten sind jeweils temporäre Sperrungen der umliegenden öffentlichen Verkehrswege einerseits sowie betriebliche Einschränkungen auf den vorgenannten Strecken 1120 und 1249 andererseits verbunden.

Aus Sacherwägungen und auch auf Grund von Einwendungen und Stellungnahmen anlässlich der Auslegung der Planunterlagen in der vorherigen Fassung wurden einige Anlagen wie Eisenbahnüberführungen, Baustraßenzufahrten, Straßen- und Wegeführungen, Lärmschutzwände, Stützwände, an der neu geplanten Schienentrasse einer geänderten Planung unterzogen. Dies ist nun Gegenstand der geänderten Planunterlagen (1. Änderung).

Der jetzt seitens der Vorhabensträgerin gestellte **Änderungsantrag** beinhaltet im Wesentlichen:

1. Die zuvor geplante Kabelhilfsbrücke an der Straßenüberführung Holstenhofweg (**Lageplan 3.2**) entfällt nach der Änderungsplanung. Die Kabelhilfsbrücke war notwendig, um während der Bauzeit die Leitungsverbindungen über die Bahntrasse aufrecht zu erhalten. In Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsstellen wird nun eine bauzeitliche Behelfsbrücke für den Straßenverkehr errichtet, welche die Leitungsverbindungen beinhaltet.

2. Die Geometrie der Wendehammer Jenfelder Straße wurde nach der Änderungsplanung in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksamt Wandsbek (**Lageplan 3.3**) geändert.
3. Der Baustraßenanschluss an die Straße Rahlau wurde nach der Änderungsplanung in den Bereich außerhalb des dort ansässigen Bauhofs (**Baustelleneinrichtungsplan 10.4/10.5**) verlegt.
4. Die Geometrie der Straße Studioweg wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksamt Wandsbek (**Lageplan 3.5**) geändert.
5. Die Baustraßenzufahrt zur Tonndorfer Hauptstraße wurde im Bereich des ehemaligen Sportplatzes zur Entlastung der Straße Küperkoppel (**Baustelleneinrichtungsplan 10.6**) geändert.
6. Die Geometrie der Wendehammer Am Pulverhof wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksamt Wandsbek (**Lageplan 3.7**) geändert.
7. Das Bahnsteigdach der Station Pulverhof (**Lageplan 3.7**) wurde ergänzt.
8. Entgegen der ursprünglichen Planung erfolgt nach der Änderungsplanung der Bau einer bauzeitlichen Leitungsbrücke über die Straße Am Pulverhof (**Baustelleneinrichtungsplan 10.7**).
9. Die Wegführung und Uferausbildung beim Wandse Gehweg wurde nach der Änderungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (**Lageplan 3.8**) geändert.
10. Die Ausprägung und das Ausmaß der Baustraße beim Wandsredder wurde nach der Änderungsplanung durch Verzicht des Straßenanschlusses in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (**Baustelleneinrichtungsplan 10.8**) minimiert.
11. Die Zufahrtsstraße zum Parkplatz der Sportanlage wurde nach der Änderungsplanung in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsstellen und dem Bezirksamt Wandsbek (**Lageplan 3.9**) geändert.
12. Der Neurahlstedter Graben wird nach der Änderungsplanung verrohrt und der Grabenböschung zur Minimierung der Inanspruchnahmen (**Lageplan 3.12/Baustelleneinrichtungsplan 10.12**) angepasst.
13. Es erfolgt nach der Änderungsplanung ein Baustraßenanschluss an die Straße Höltingbaum zur Entlastung der Straße Delingsdorfer Weg hinsichtlich des zu erwartenden Baustellenverkehrs (**Baustelleneinrichtungsplan 10.13**).
14. Es wurden nach der Änderungsplanung ergänzende Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen auf Grund einer Nachkartierung und Abstimmungen mit der BUKEA (**Unterlage 14 [LBP] und 26 [FFH]**) vorgesehen.
15. Am aktiven und passiven Schallschutz sowie den Maßnahmen zum Erschütterungsschutz wurden nach der Änderungsplanung Änderungen auf Grund aktualisierter Prognosen zum Zugverkehr (**Unterlage 15 [Schallschutztechnisches Gutachten] und 16 [Erschütterungstechnisches Gutachten]**) vorgenommen.

Die Änderungen finden insbesondere in folgenden Unterlagen ihren Niederschlag und können dort nachvollzogen werden:

- der Erläuterungsbericht in der Planunterlage Nummer 1,
- die Übersichtskarten und -pläne in der Planunterlage Nummer 2,
- die Lagepläne in der Planunterlage Nummer 3,

- das Bauwerksverzeichnis in der Planunterlage Nummer 4,
- die Grunderwerbspläne in der Planunterlage Nummer 5,
- das Grunderwerbsverzeichnis in der Planunterlage Nummer 6,
- die Bauwerkspläne in der Planunterlage Nummer 7,
- die Quer- und Längsschnitte in der Planunterlage Nummer 8,
- die Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne in der Planunterlage Nummer 10,
- die Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte in der Planunterlage Nummer 12,
- der Landschaftspflegerische Begleitplan und die artenschutzrechtlichen Unterlagen, Planunterlage Nummer 14,
- die Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Planunterlage Nummer 15,
- die Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nummer 16,
- das Gutachten zur elektrotechnischen Verträglichkeit in der Planunterlage Nummer 22,
- die Untersuchung der Verschattungssituation durch die geplanten Lärmschutzwände, Planunterlage Nummer 27,
- das Bodenschutzkonzept in der Planunterlage Nummer 28 und
- der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie in der Planunterlage Nummer 29.

Ergänzend wird insbesondere auf die in Fettdruck hervorgehobenen Unterlagen verwiesen.

Wegen der Einzelheiten der Änderungen wird auf die Planunterlagen in Gestalt der 1. Planänderung verwiesen.

Das Vorhaben bedarf nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden wird.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Planänderungen, die der Planfeststellungsbehörde mit dem Änderungsantrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- der Erläuterungsbericht in der Planunterlage Nummer 1,
- die Übersichtskarten und -pläne in der Planunterlage Nummer 2,
- die Lagepläne in der Planunterlage Nummer 3,
- das Bauwerksverzeichnis in der Planunterlage Nummer 4,
- die Grunderwerbspläne in der Planunterlage Nummer 5,
- das Grunderwerbsverzeichnis in der Planunterlage Nummer 6,
- die Bauwerkspläne in der Planunterlage Nummer 7,
- die Quer- und Längsschnitte in der Planunterlage Nummer 8,
- die Höhenpläne in der Planunterlage Nummer 9,
- die Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne in der Planunterlage Nummer 10,
- die Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte in der Planunterlage Nummer 12,
- die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) in der Planunterlage Nummer 13,

- der Landschaftspflegerische Begleitplan und die artenschutzrechtlichen Unterlagen einschließlich des Erläuterungsberichts in der Planunterlage Nummer 14,
- die Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen in der Planunterlage Nummer 15,
- die Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen in der Planunterlage Nummer 16,
- die Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Baulärm und Erschütterung) in der Planunterlage Nummer 17,
- das Baugrundgutachten in der Planunterlage Nummer 18,
- das Hydrogeologische Gutachten in der Planunterlage Nummer 19,
- die Spurplanskizzen in der Planunterlage Nummer 20,
- der Sicherheitsnachweis Aerodynamik/Seitenwind in der Planunterlage Nummer 21,
- das Gutachten zur elektrotechnischen Verträglichkeit in der Planunterlage Nummer 22,
- das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) in der Planunterlage Nummer 23,
- der Nachweis ausreichender Rettungswegmöglichkeiten in der Planunterlage Nummer 24,
- der Archäologische Fachbeitrag in der Planunterlage Nummer 25,
- die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung in der Planunterlage Nummer 26,
- die Untersuchung der Verschattungssituation durch die geplanten Lärmschutzwände in der Planunterlage Nummer 27,
- das Bodenschutzkonzept in der Planunterlage Nummer 28 und
- der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie in der Planunterlage Nummer 29.

Wegen der Einzelheiten der Änderungen wird auch insoweit auf die Planunterlagen in Gestalt der 1. Planänderung verwiesen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann vom Eisenbahn-Bundesamt durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Die Auslegung der Planunterlagen (1. Änderung), aus denen sich Art und Umfang der Änderungen der zuvor bereits ausgelegten Planunterlagen ergeben, erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet. Diese findet vom **13. April 2023 bis zum 12. Mai 2023** unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>

statt.

Daneben erfolgt die Auslegung als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG vom **13. April 2023 bis zum 12. Mai 2023** an folgenden Orten während der dortigen Amts-/Dienststunden:

- **Bezirksamt Wandsbek**, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, im Foyer, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
- **Bezirksamt Bergedorf**, Rathaus (Hauptgebäude), Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg, im Foyer, 1. Stock, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

- **Stadt Norderstedt**, Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, im Fachbereich Planung, 2. Stock, Zimmer 206, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Bitte für den Zugang zum 2. Stock bei der Information oder telefonisch unter 040/535 95 266 direkt im Fachbereich Planung melden;
- **Amt Kisdorf**, Amtsverwaltung – Bauamt, Fachbereich Zentrale Dienste und Bauen, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf, Zimmer 5, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Für die Einsichtnahme sind gegebenenfalls die jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststellen zu beachten.

Einwendungen und Stellungnahmen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG in Verbindung mit § 21 Absätze 2, 5 UVPG

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die **Änderungen** des Plans erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu den Änderungen des Plans abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen.

Äußerungen nach §§ 21, 22 Absatz 1 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den **Umweltauswirkungen der Änderungen** des Plans äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (siehe oben).

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach bis zum **12. Juni 2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Anhörungsbehörde** (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg), bei dem **Bezirksamt Bergedorf**, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Kundenservice und Verwaltung, Wentorfer Straße 38a, 21029 Hamburg, **Bezirksamt Wandsbek**, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, **Stadt Norderstedt**, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Fachbereich Planung, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, **Amt Kisdorf**, Bauamt, Fachbereich Zentrale Dienste und Bauen, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf, erhoben bzw. vorgebracht werden. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer einfachen E-Mail genügt nicht. Der Eingang wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Fristversäumnis beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (§ 7 Absatz 4 in Verbindung mit

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 7 Absatz 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

Bereits erhobene Einwendungen und Stellungnahmen sowie Äußerungen zu den Umweltauswirkungen zu den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen bleiben vollinhaltlich erhalten und müssen nicht wiederholt werden. Sie bleiben weiterhin Bestandteil der Abwägung.

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach § 18a AEG, § 5 Absatz 1 PlanSiG kann von einer Erörterung abgesehen oder nach § 5 Absätze 3 ff. PlanSiG verfahren werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderungen des Plans erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen, die Planänderung betreffenden Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die rechtzeitig eingereichten, die Planänderung betreffenden Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 21 Absatz 1 UVPG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu den Änderungen des Plans mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen gegen die Planänderung erhoben, Stellungnahmen die Planänderung betreffend abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen der Planänderungen geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabensträgerin und diejenigen, die Einwendungen gegen die Planänderung erhoben, Stellungnahmen die Planänderung betreffend abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen der Planänderungen geäußert haben, werden von der Durchführung des Erörterungstermins benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- können die Personen, die Einwendungen gegen die Planänderung erhoben oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen der Planänderungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen die Planänderung betreffend abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

- kann die Zustellung der Entscheidung über sämtliche Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin, durch die Bestellung eines Vertreters oder durch die Hinzuziehung eines Beistands entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 19 Absatz 1 AEG). Dies gilt vorliegend für die durch die Änderungen zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen; hinsichtlich der bereits ausgelegten Pläne ist die Veränderungssperre bereits in Kraft und bleibt bestehen.

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach §§ 19 Absatz 1, 22 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (siehe oben) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

<https://www.uvp-portal.de/>.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwvi/dse>.

Hamburg, den 22. März 2023

**Die Behörde für Wirtschaft und Innovation
als Anhörungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 458

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift der Frau Angelika Rosa Appelbom, geboren am 11. Dezember 1950, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Kieler Straße 6, 22769 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 24. März 2023 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Frau Angelika Rosa Appelbom ein Heranziehungsbescheid vom 5. Juli 2022 (Aktenzeichen: J 321-3727/2020) bezüglich des Polizei- und Feuerwehreinsatzes

vom 14. August 2020 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 14. April 2023 zugestellt.

Hamburg, den 24. März 2023

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 462

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Honig in Hamburg.

Ziel der Maßnahme ist die Sicherstellung der flächen-deckenden Bienenhaltung in Hamburg, da die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied im Ökosystem der Kulturlandschaft darstellt. Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Bienenhaltung und der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse wird die Bienenzucht und -haltung gefördert.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse können Zuwendungen aus Landesmitteln bewilligt werden für:

- 1.1 die Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig zum Beispiel Honigschleudern, Honigabfüllmaschinen, Honigpumpen und Rührwerke, Refraktometer und moderne Magazinbeuten, Stockwaagen, spezielle Transportvorrichtungen wie Ladegeräte und Flurfördergeräte,
- 1.2 Informationsveranstaltungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Imkereiwesen in Hamburg zu stärken bzw. einen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der hiesigen Bienenbestände zu leisten,
- 1.3 die Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007,
- 1.4 Imkerpatenschaften,
- 1.5 die Förderung des Imker-Nachwuchses durch Neueinrichtung von Bienenständen.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Verbände und Vereine oder andere Personengemeinschaften sowie Imker, die eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsplatz in Hamburg

haben und die im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung als Kleinunternehmen oder als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Honig tätig sind.

Nicht gefördert werden können Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 6, Artikel 2 Nummer 15 der Agrarfreistellungsverordnung handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Zuwendungsempfängende und sofern der/die Zuwendungsempfängende eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme oder das Projekt muss der Erreichung der unter Ziffer 1 genannten Ziele dienen.

Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

Zuwendungen werden nur solchen Empfängenden bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängenden bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.
- 4.2 Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung. Davon abweichend werden Zuwendungen nach Nummer 1.2 im Ausnahmefall als Vollfinanzierung nach Nummern 1.3 und 1.4 als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.3 Bemessungsgrundlagen:

Für Nummer 1.1

Eine Förderung kann gewährt werden bis zur Höhe von 40 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 700,- Euro je Zuwendungsantrag.

Für die Förderung der Beschaffung von Ausrüstungsgütern gilt, dass nur der Kauf oder Leasingkauf von Neuanschaffungen zuwendungsfähig ist. Es ist ausschließlich eine mehrjährige, gemeinschaftliche Nut-

zung im Rahmen der Bienenhaltung während der Zweckbindungsfrist zulässig. Bei der Antragstellung muss eine Kostenschätzung des üblichen Marktwerts enthalten sein.

Für Nummer 1.2

Eine Förderung kann gewährt werden bis zur Höhe von 100 v. H. der nachgewiesenen Veranstaltungsausgaben für Saal- und Raummiete, Reisekosten für Referentinnen und Referenten gemäß Bundesreisekostengesetz und weitere Sachkosten, die für die Durchführung der Veranstaltungen bzw. Maßnahmen notwendig sind, und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Veranstaltungen bzw. Maßnahmen stehen. Ein Zuschuss bis zu 100% der ermittelten Kosten erfolgt nur, wenn eine Umsetzung der Maßnahme mit einem geringeren Fördersatz unterbliebe. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Antragstellenden kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Umsetzung haben. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Antragstellung zu begründen.

Für Nummer 1.3

Eine Förderung kann gewährt werden in Höhe von 200,- Euro je Kalenderjahr.

Die Teilnahme am Kontrollverfahren ist zuwendungsfähig, wenn der Zuwendungsempfänger

- durch eine zugelassene oder beliebige Öko-Kontrollstelle geprüft und
- eine aktuelle Bescheinigung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgelegt wird.

Für Nummer 1.4

Eine Förderung kann gewährt werden in Höhe von 100,- Euro je Probeimker*in und Kalenderjahr.

Imkerpatenschaften sind zuwendungsfähig, wenn

- die Probeimker jeweils mindestens ein Bienenvolk betreuen,
- die Probeimker begleitend einen Theoriekurs belegen,
- die Betreuung der Probeimker über vier Monate erfolgt,
- die Paten erfahrene Imker sind und mindestens drei Jahre Bienenhaltung nachweisen können,
- die Paten jeweils höchstens zehn Probeimker betreuen,
- die Patenschaft im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt wird.

Das Imkern auf Probe ist nicht zuwendungsfähig, wenn Pate und Probeimker in häuslicher Gemeinschaft leben. Antragsberechtigt ist jeweils der betreuende Pate.

Für Nummer 1.5

Eine Förderung kann gewährt werden in Höhe von bis zu 50,- Euro je erworbenem Bienenvolk. Die Förderung ist für mindestens zwei bis maximal neun Völker möglich.

Die konkrete Höhe der maximalen Förderung im Einzelfall legt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach fachlichen Kriterien im Zuwendungsbescheid fest. Sofern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Änderungen der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber den geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben festgestellt werden,

kann die Zuwendungshöhe auf Basis der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben neu festgesetzt werden.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

Das Förderprogramm trägt durch seine Durchführung grundsätzlich zum Erreichen der im GAP-Strategieplan für den Bienenzuchtsektor festgelegten Förderziele bei und damit wird Bundesrecht wirksam umgesetzt. Alle Förderprogramme des Sektorprogramms Bienenzucht werden im Rahmen des Imkereiprogramms Deutschland durch den Bund kontinuierlich evaluiert und überwacht.

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2022/126 müssen die Mitgliedstaaten die Anzahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet gemäß Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum 15. Juni jeden Jahres bestimmen. Sofern es sich beim Antragsteller um einen nicht im Verband organisierten Imker handelt, hat dieser im Rahmen der Antragstellung die Anzahl seiner Bienenstöcke anzugeben und zu belegen (z. B. Anzeigeformular der Bienenhaltung).

Sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Landesimkerverband handelt, hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinteren Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zu melden.

Zuwendungen für Zwecke nach Nummer 1.5 werden mit der Nebenbestimmung bewilligt, dass die Zuwendungsempfänger die Teilnahme an einem bienenkundlichen Kurs innerhalb eines Jahres ab Antragstellung nachweisen und die Bienenhaltung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren betreiben müssen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge auf Zuwendung sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlich Vordrucks einzureichen. Den Vordruck erhalten Sie zudem auf der folgenden Internetseite:

<https://www.hamburg.de/agrarwirtschaft/1796194/agrarfoerderung/>

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, wie die Maßnahme zur Stärkung des Imkereiwesens beiträgt. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung ist bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahme- bzw. Projektbeginn bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, einzureichen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der

dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen dürfen nur zur Verwendung innerhalb des bewilligten Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraums angefordert werden. Innerhalb des Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraums nicht abgeforderte Fördermittel verfallen.

Die Zuwendung wird nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen und Nachweise unmittelbar durch die Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto ausgezahlt. Die Auszahlung ist mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks (Zahlungsantrag) zu beantragen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über entstandene Kosten und gegebenenfalls realisierte Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) angewendet, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

6.6 Ahndung von Verstößen

Festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der Bewilligung können geahndet werden. Die Bewilligungsbehörde kann Kürzungen der Zuwendung vornehmen, wenn mit der Zuwendungsgewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Der gekürzte Betrag wird auf Grund Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes im Einzelfall festgesetzt.

6.7 Rückforderungen

Die Zuwendung ist gemäß Nummer 8 der ANBest-P zu erstatten, unter anderem

- wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- wenn über das Vermögen des/der Zuwendungsempfänger das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- wenn der/die Zuwendungsempfänger vor dem Ende des Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.

6.8 Prüfungsrechte

Zuwendungsempfangende haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Zuwendung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

7. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2025 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Hamburg, den 15. März 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 462

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), wird bekannt gegeben:

1.

Am Donnerstag, dem 6. April 2023, finden neben den bereits festgesetzten folgende Wochenmärkte statt:

Wilhelmsburg, Berta-Kröger-Platz	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
Billstedt, Möllner Landstraße	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Hamm, Bei der Vogelstange	12.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Blankenese, Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Harvestehude, Isestraße	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Schnelsen, Wählingsallee	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Uhlenhorst, Immenhof	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Barmbek-Nord, Wiesendamm	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Barmbek-Süd, Vogelweide	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Ohlstedt, Brunskrogweg	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bramfeld, Herthastraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Poppenbüttel, Moorhof	13.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Wellingsbüttel, Rolfinckstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bergedorf, Chrysanderstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgender Wochenmarkt fällt aus: Horn, Meurerweg.

2.

Am Freitag, dem 7. April 2023 (Karfreitag), und Montag, dem 10. April 2023 (Ostermontag), fallen alle Wochenmärkte aus.

3.

Am Montag, dem 1. Mai 2023 (Tag der Arbeit), fallen alle Wochenmärkte aus.

4.

Am Mittwoch, dem 17. Mai 2023, finden neben den bereits festgesetzten folgende Wochenmärkte statt:

Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

5.

Am Donnerstag, dem 18. Mai 2023 (Himmelfahrt), fallen alle Wochenmärkte aus.

6.

Am Montag, dem 29. Mai 2023 (Pfingstmontag), fallen alle Wochenmärkte aus.

Hamburg, den 20. März 2023

Die Bezirksämter

Amtl. Anz. S. 465

Teilflächige Widmung Halstenbeker Weg im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt, belegene Wegefläche (Flurstück 7496 teilweise) dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr (Wohnweg abgehend neben Hausnummer 50) in der Straße Halstenbeker Weg mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 15. März 2023

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 465

Klarstellung der Bekanntmachung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung

Die Einleitungsformel der Bekanntmachung im Amtl. Anz. 2023 S. 362 wird klargestellt und ergänzt und lautet wie folgt:

Auf Grund der Ermächtigung der Kammerversammlung vom 9. November 2021 in Artikel 3 des Beschlusses über die Neufassung und Änderung der Gebührenordnung (Amtl. Anz. 2021 S. 2039) macht der Vorstand nachstehend den Wortlaut der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung wie folgt bekannt.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Gebührenordnung vom 12. November 2021 (Amtl. Anz. 2021 S. 2039); und
2. die am 1. August 2022 in Kraft getretenen Änderungen durch Beschluss der Kammerversammlung vom 9. November 2021 in Artikel 2 des Beschlusses über die Neufassung und Änderung der Gebührenordnung (Amtl. Anz. 2021 S. 2039).

Hamburg, den 24. März 2023

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke, Präsident**

Amtl. Anz. S. 465

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/4 28 42 - 200
Telefax: 049(0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **23 A 0079**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundespolizeiinspektion Hamburg,
Wilsonstraße 49-55a, 22045 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Diese Ausschreibung umfasst die Lieferung und Verlegung von ca. 700 m Cat.7-Kabel und 40 m LWL-Kabel im Inneren von sechs Gebäuden der Bundespolizei in Hamburg Jenfeld. Die Befestigung erfolgt durch Sammelhalter. In den Gebäuden sind insgesamt 32 Wanddurchbrüche und Brandschottungen herzustellen.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
26. Mai 2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
30. Juni 2023
- j) Entfällt
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungs-dienste/ausschreibungen/D450125018>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 14. April 2023 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 12. Mai 2023.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
14. April 2023 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049(0)40/4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 22. März 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 128-23 JS**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung des Klassengebäudes Nr. 01,
 Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg
 Bauauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 190.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Mai 2023;

Fertigstellung: ca. August 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

13. April 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. März 2023

Die Finanzbehörde

374

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 036-23 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Erweiterung und Sanierung Außenanlagen und Siede

Grundschule Alsterdorfer Straße 39, 22299 Hamburg

Bauftrag: GaLa-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 744.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2023;

Fertigstellung: ca. September 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

13. April 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. März 2023

Die Finanzbehörde

375

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 041-23 JS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Schule Fraenkelstraße 3

in 22307 Hamburg

Bauftrag: GaLa-Bau Außenanlagen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 291.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2023;

Fertigstellung: ca. Juli 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

13. April 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. März 2023

Die Finanzbehörde

376

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 129-23 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Gymnasium Othmarschen, Walderseestraße 99, 22605 Hamburg

Bauftrag: Schadstoffsanierung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 98.000,00,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juni 2023;

Fertigstellung: ca. November 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

12. April 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. März 2023

Die Finanzbehörde

377

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 134-23 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung der Außenanlagen und Siede, Robert-Koch-Straße 15, 20249 Hamburg

Bauftrag: GaLa-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 130.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Mai 2023;

Fertigstellung: ca. Juni 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

12. April 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. März 2023

Die Finanzbehörde

378

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Postfach 702141, 22021 Hamburg
E-Mail für Abforderungen:
submission-vob@altona.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: A/D4G2 – 06/ 2023
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) an Wandsbeker Gewässern und in Erschließungsgebieten
- f) Mähen und Räumen von Gewässerböschungsf lächen
Los 1 ca. 34.983 m²
Los 2 ca. 42.998 m²
Los 3 ca. 9.007 m²
Los 4 ca. 43.303 m²
Los 5 ca. 27.599 m²
Los 6 ca. 27.139 m²
Los 7 ca. 33.816 m²
Los 8 ca. 21.893 m²
Los 9 ca. 27.808 m²
- g) Entfällt
- h) ja, Angebote sind möglich für ein Los, für mehrere Lose oder für alle Lose
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
17. Juli 2023 (Los 9) und
1. September 2023 (Los 1 bis 8)
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
30. November 2023
- j) Nicht zugelassen
- k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
Verkauf: 5. April 2023 bis 18. April 2023
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 28,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck: 238400 0005801
A/D4 G2 - 6 /2023 (unbedingt angeben)
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
 - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail
- (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 11. Mai 2023 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 11. Mai 2023 um 11.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 11. Mai 2023 um 11.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt bzw. im eVergabesystem „eVa“) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 9. Juni 2023 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Wandsbek
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 90 - 55 67

Hamburg, den 28. März 2023

Das Bezirksamt Altona

379

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

902 K 5/22. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. Juni 2023, 10.00 Uhr**, 1.01, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Uhlenhorst Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum, ME -Anteil 763/10000, Sondereigentums-Art Balkon, Dachterrasse und Abstellraum im Keller, SE-Nummer 9, Blatt 8559 BV 1 an dem Grundstück Gemarkung Uhlenhorst, Flurstück 1124, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Mozartstraße 5, 344 m².

Zusätzlicher Hinweis:

Im Gerichtsgebäude besteht derzeit die Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske oder FFP2-Maske). Die am Tag des Zwangsversteigerungstermins geltenden allgemeinen Vorschriften zur Eindämmung des Coronavirus sind einzuhalten.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Wohnung nebst Balkon, Dachterrasse und Abstellraum im Kellergeschoss, Wohnfläche etwa 91 m², belegen im Dachgeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses mit insgesamt 10 Wohneinheiten, Baujahr um 1900. Zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung war die Wohnung nicht vermietet. Der Gutachterin wurde eine Innenbesichtigung nicht ermöglicht.

Verkehrswert: 708.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00–12.00 Uhr eingesehen werden.

Informationen und kostenloser Gutachten-Download im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 31. März 2023

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902 380

Terminsbestimmung

802 K 28/22. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am, **Donnerstag, 15. Juni 2023, 10.00 Uhr**, E.005, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Sasel Gemarkung Sasel, Flurstück 4265, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Hohensasel 44, 1.085 m², Blatt 4020 BV-Nummer 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Objekt ist bebaut mit einem leer stehenden etwa 1995 errichteten Einfamilienhaus nebst Garage, mit einer Wohnfläche von 139,17 m². Es ist unterkellert mit einer Nutzfläche von etwa 75,92 m².

Verkehrswert: 1.000.000,- Euro

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com.

Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.05 (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr (Tel. 040/42863-6795 oder -6798, Fax 040/427983411) eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft

zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 31. März 2023

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 381

Terminsbestimmung

717 K 18/22. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am, **Freitag, 16. Juni 2023, 10.00 Uhr**, 157, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wandsbek, Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum, ME-Anteil 1027/100.000, Sondereigentums-Art Wohnung und Abstellraum Nummer 80, Blatt 11508 BV 1, an Grundstück Gemarkung Wandsbek, Flurstück 2502, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Eulenkamp 48, 48a, 48b, 50, 52, 54, 2.726 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die 2-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 42,50 m² befindet sich im I. Obergeschoss links des Gebäudeteils Eulenkamp 48 b, Baujahr 1952, Beheizung über Fernwärme, Warmwasser über Boiler/Durchlauferhitzer. Die Nutzung erfolgt vermutlich durch den Verfahrensschuldner. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht.

Verkehrswert: 210.000,- Euro

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Tel.: 040/42881-2702/ oder -3322. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. August 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der

Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 31. März 2023

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

382

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 011-23 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Abriss, Ersatzbau und Zubau zur 6-Zügigkeit der Grundschule Neugraben, Francoper Straße 32, 21147 Hamburg
Bauftrag: Abbruch
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 38.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Mai 2023;
Fertigstellung ca. Mai 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
12. April 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. März 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 383

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 008-23 JS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neu- oder Ersatzbau Schule Stübenhofer Weg,
Stübenhofer Weg 20a, 21109 Hamburg
Bauftrag: Rohbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 659.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Juli 2023;
Fertigstellung ca. Dezember 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. April 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. März 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 384

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH UVO ÖA 007-23 DK**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Baucontainer, Stübenhofer Weg 20a, 21109 Hamburg
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 56.000,- Euro
Ausführungszeitraum voraussichtlich:
ab Juni 2023 (Errichtung) bis August 2024 (Rückbau)
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
12. April 2023 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 17. März 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 385

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 062-23 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Geb. 12, Fährstraße 90, 21107 in Hamburg

Bauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 56.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. Mai 2023;

Fertigstellung ca. Dezember 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
18. April 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. März 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 386